

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan

"Obere Heide"

in der Gemarkung Elz



Auftraggeber: Gemeindevertretung Elz
Lehrgasse 19
65604 Elz

Bearbeitung: Planungsbüro Stadt und Freiraum
Odenwaldstraße 4, 65549 Limburg an der Lahn
Telefon 06431 – 280 980, Telefax 06431 – 280 98 20
E-Mail: planungsbuerokraus@stadtundfreiraum.de

Stand: Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Plangebiet, Lage im Raum, Nutzungen	1
1.3	Rechtliche Grundlage	3
1.4	Arbeitsschritte	6
2	Grundlagenauswertung, Habitaterkundungen, Relevanzprüfung, Untersuchungsraum ..	6
2.1.1	Zusammenfassung der Grundlagen	7
2.2	Informelle Gespräche	9
2.3	Ergebnisse Biotopkartierung	9
2.4	Relevanzprüfung	10
2.5	Habitaterkundungstermine	15
2.6	Faunistische Bestandserfassung der relevanten Tierarten	17
2.6.1	Untersuchungen Fledermäuse	17
2.6.2	Untersuchungsergebnis Fledermäuse	17
2.6.3	Untersuchungen Säugetiere - Haselmaus und Wildkatze	17
2.6.4	Untersuchung Amphibien	22
2.6.5	Untersuchungen Reptilien	25
2.6.6	Untersuchungen Käfer	27
2.6.7	Untersuchungen Libellen	28
2.6.8	Untersuchungen Schmetterlinge	29
2.6.9	Untersuchungen Vögel	30
2.6.10	Untersuchungsergebnisse Vögel	31
3	Beschreibung der relevanten Projektwirkungen	38
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	38
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	39
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	39
4	Betroffenheitsanalyse	40
4.1	Brutvögel	40
4.1.1	Prüfungsmethodik	40
4.1.2	Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten	41
4.1.3	Brutvögeln im erweiterten Untersuchungsraum	45
4.1.4	Prüfung von Nahrungsgästen und Durchzügler	46
5	Maßnahmen	47
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	47
5.2	Habitat erhaltende und aufwertende Maßnahmen	48
6	Zusammenfassung	48
7	Quellenverzeichnis	50
8	ANHANG	51
8.1	Art-für-Art-Prüfung	51
8.1.1	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	51
8.1.2	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	57
8.1.3	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	62
8.1.4	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	66
8.1.5	Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	70

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt Topographische Karte mit Darstellung des Geltungsbereiches (rot) des Bebauungsplanes.....	1
Abbildung 2: Luftbild mit Geltungsbereich, Quelle: Natureg-Viewer, bearbeitet Kraus (2025)	1
Abbildung 3: Grünordnungsplan tatsächlicher Bestand, Kraus (2025).....	2
Abbildung 4: Foto 1: Ablagerungen auf Betonfläche, Foto 2: Halle mit Lagerflächen, Foto 3: Pionierwaldfläche, Foto 4: Wasserflächen auf Betonuntergrund, Kraus (2025)	3
Abbildung 5: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, Quelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011).....	4
Abbildung 6: Grünordnungsplan tatsächlicher Bestand, Kraus (2025)	9
Abbildung 7: Lage der angebrachten 8 Spurentunnel, Kraus (2026).....	18
Abbildung 8: Vorbereitung der Spurentunnel, Jost (2025)	19
Abbildung 9: Ergebnisse auf den Spurentunnel, Jost/Thron (2025)	19
Abbildung 10: Hauskatze im Südwestlichen Teil des Planungsgebietes, Kraus (2025).....	20
Abbildung 11: Lockstöcke im Untersuchungsgebiet, Jost (2025).....	21
Abbildung 12: Standorte Wildkameras und Lockstäbe sowie Kennzeichnung Kameras mit Katzenaufnahmen, Kraus (2025).....	21
Abbildung 13: Katzenfotos im nord-westlichen Teil des Planungsgebietes, Kraus (2025).....	22
Abbildung 14: Untersuchungen an potenziellen Laichgewässern, Kraus (2025).....	24
Abbildung 15: Waschbären bei der Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme in einem Laichgewässer/Wasserbecken, Kraus/Wildkamera (2025)	24
Abbildung 16: Potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien im Plangebiet, Dries (2025).....	25
Abbildung 17. Habitatbaumkartierung, Kraus (2025)	28
Abbildung 18: Vogelkartierung, Kraus (2025)	32
Abbildung 19: Wintergoldhähnchen (Hartmann 2024)	36
Abbildung 20: Links Habicht kreisend, rechts Kormorane im Überflug (Hartmann 2025)	36
Abbildung 21: Links, Graureiher bei der Nahrungssuche in den Wasserbecken, rechts Mäusebussard bei der Jagd (Wildkamera 2025).....	36
Abbildung 22: Grauspecht nach Reaktion auf Klangatruppe (Hartmann2025)	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Kraus (2025)	5
Tabelle 2: Allgemeine Informationen zum Plangebiet, Kraus (2025).....	9
Tabelle 3: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet (Kraus, 2025).	13
Tabelle 4: Übersicht der artenschutzrechtlichen Untersuchungen mit Zeiträumen.....	15

Tabelle 5: Begehungs-/Kartierungstermine 2024/2025	16
Tabelle 6: Lebensraumansprüche der Anhang IV-Schmetterlingsarten, Kraus (2025)	30
Tabelle 7: Artenliste der nachgewiesenen Brutvögel, Brutverdachtsvögel und Nahrungsgästen im Geltungsbereich innerhalb des Bereiches der geplanten Gewerbeflächen, Kraus (2025)	34
Tabelle 8: Artenliste der nachgewiesenen Brutvögel, Brutverdachtsvögel und Nahrungsgästen im Geltungsbereich innerhalb der Maßnahmenflächen, Kraus (2025)	35
Tabelle 9: Artenliste der nachgewiesenen Brutvögeln und Nahrungsgästen im erweiterten Untersuchungsraum, Kraus (2024).....	37
Tabelle 10: Prüfung von Brutvögeln und streng geschützten Arten im Geltungsbereich innerhalb des Bereiches der geplanten Gewerbeflächen.....	42
Tabelle 11: Prüfung von Brutvögeln und streng geschützten Arten im Geltungsbereich innerhalb der Maßnahmenflächen	42
Tabelle 12: Prüfung der Brutvögel und streng geschützten Arten im erweiterten Untersuchungsraum	46
Tabelle 13: Prüfung von Nahrungsgästen und streng geschützten Arten im Geltungsbereich innerhalb des Bereiches der geplanten Gewerbeflächen.....	46
Tabelle 14: Prüfung von Nahrungsgästen und streng geschützten Arten im Geltungsbereich innerhalb der Maßnahmenflächen	47

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Elz beabsichtigt ein Gewerbegebiet zu entwickeln.

Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Bebauungsplänen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden relevante Grundzüge der Planung vorgestellt, für detailliertere Aussagen verweisen wir auf die Begründung und den Umweltbericht.

1.2 Plangebiet, Lage im Raum, Nutzungen

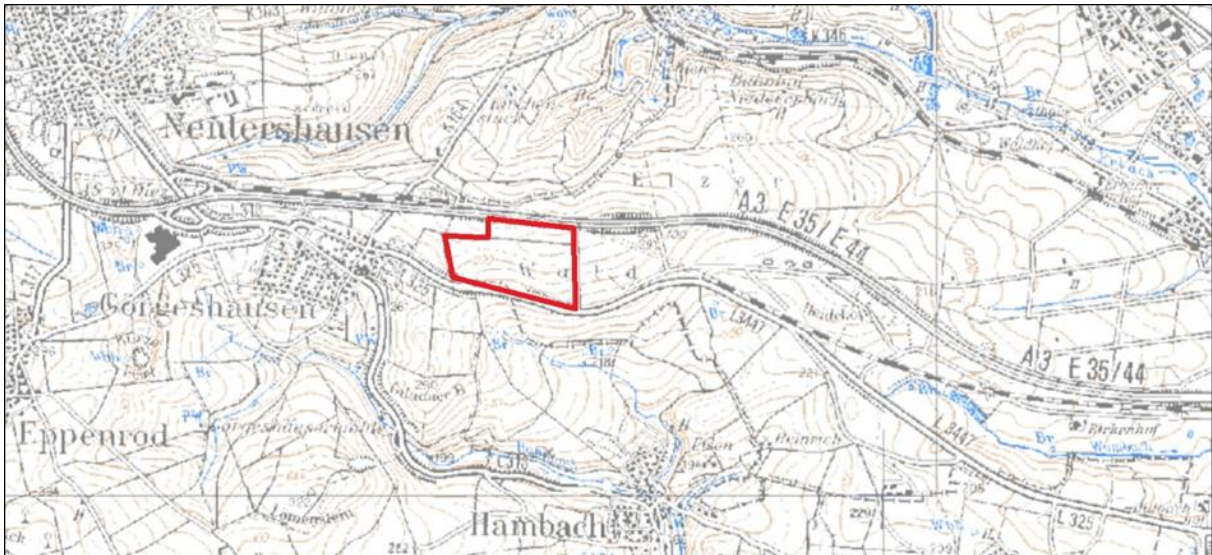


Abbildung 1: Ausschnitt Topographische Karte mit Darstellung des Geltungsbereiches (rot) des Bebauungsplanes

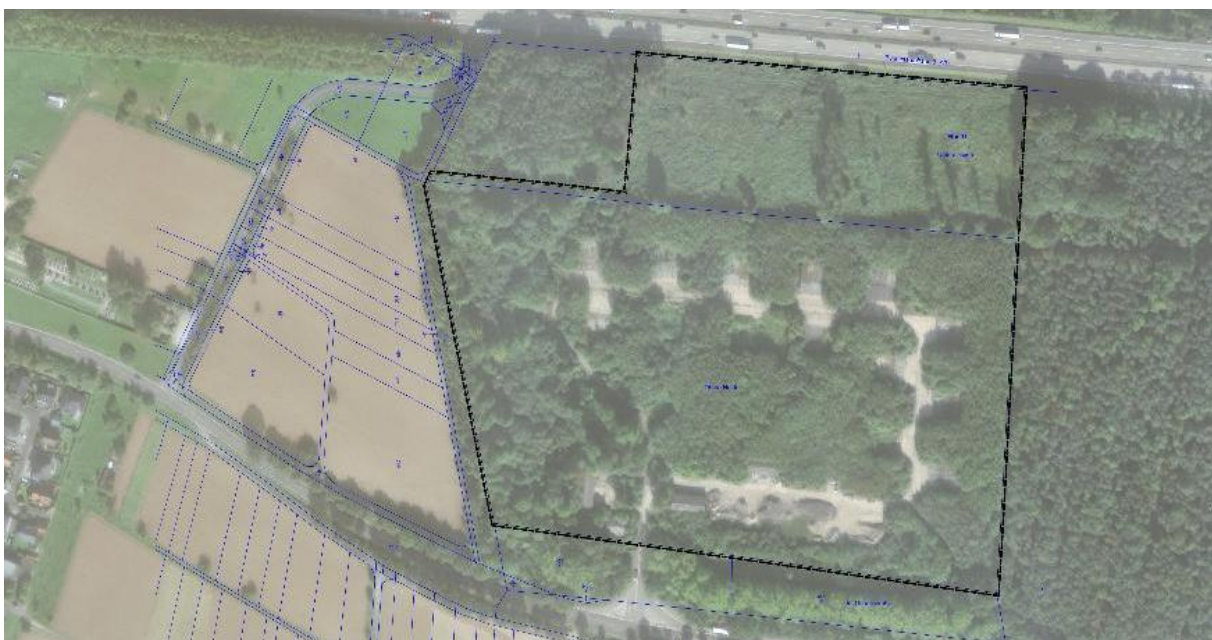


Abbildung 2: Luftbild mit Geltungsbereich, Quelle: Natureg-Viewer, bearbeitet Kraus (2025)

Das Plangebiet ist über die K 325 erschlossen und bildet den westlichen Teil des Elzer Waldgebietes mit Grenzverlauf zur Gemarkung Görgeshausen (Rheinland-Pfalz). Fahrstraßen und Lagerplätze des ehemaligen Treibstoffdepots des Bundes sind in Betonbauweise versiegelt. Nördlich grenzt in einer Tiefe von rund 100 m eine Waldfläche an, die bis zur Autobahn A3 führt. Das Depotgelände wurde lediglich temporär nach der Nutzungsaufgabe durch den Bund als Lagerfläche beansprucht. Geplant war die Etablierung einer Tank- und Rastanlage, die jedoch durch Widerstände der Ortsgemeinde Görgeshausen eingestellt wurde. Im Rahmen der Planungen wurden immer wieder natur- und artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen, die jedoch länger als 10 Jahre zurückliegen. Auf der geplanten B-Planebene zur Ausweisung von Gewerbeflächen wurden von 20.06.2024 bis 17. September 2025 weitere Untersuchungen durchgeführt. Der nachfolgende Grünordnungsplan zeichnet den tatsächlichen Biotopbestand des Plangebietes ab.



Abbildung 3: Grünordnungsplan tatsächlicher Bestand, Kraus (2025)



Abbildung 4: Foto 1: Ablagerungen auf Betonfläche, Foto 2: Halle mit Lagerflächen, Foto 3: Pionierwaldfläche, Foto 4: Wasserflächen auf Betonuntergrund, Kraus (2025)

1.3 Rechtliche Grundlage

Bei der Änderung und Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Bebauungsplänen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Zu beachten sind hierbei auch die sich für den Vorhabenträger aus der Umwelthaftungsrichtlinie ergebenden Konsequenzen für eventuell entstehende Umweltschäden im Sinne des Art. 5 UH-RL.

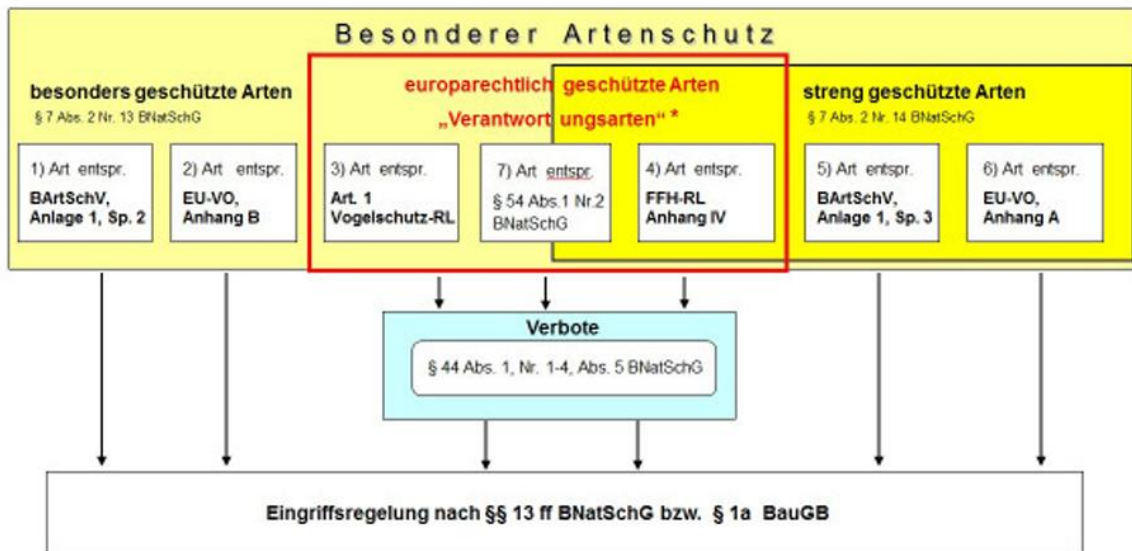
Zentrale Aufgaben der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind somit:

die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen zur Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände, die Konfliktanalyse zur Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen und die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zu erwarten sind, Befreiung oder Ausnahmeprüfung bei Schädigung bzw. erheblicher Störung der nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigenden Arten. Hierbei ist für die jeweils betroffenen Arten zu klären, inwieweit Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG gegeben sind. Hierzu zählt auch die Prüfung, ob durch geeignete CEF-Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population in ihrem Verbreitungsgebiet gewährleistet werden kann.

Bei vorliegender Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 muss geprüft werden, ob es andere zufriedenstellende Lösungen für das Projekt gibt. Schließlich ist u. U. der Nachweis der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses für das Vorhaben zu erbringen.

Für die im § 44 (5) BNatSchG genannten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen den Schutz der Lebensstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 vor, wenn bei zulässigen Eingriffen und Vorhaben (§ 15 BNatSchG sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf der Grundlage des "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HMUELV 2024).



* Verantwortungsarten erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant

Abbildung 5: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, Quelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011)

Rechtliche Grundlage	Rechtliche Anforderung
<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG „Tötungsverbot“</p>	<p>Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen, • zu töten oder <p>ihre Entwicklungsformen aus der Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. <p>Bezogen auf betriebsbedingte Folgen eines Vorhabens - beispielsweise der Tötung von Tieren infolge von Kollisionen - ist der Tötungstatbestand erst dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffene Art durch die Maßnahme in signifikanter Weise erhöht.</p>
<p>§44 (1) Nr.2 BNatSchG „Störungsverbot“</p>	<p>Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.</p> <p>Es führen somit nur erhebliche Störungen zu einer Verbotsverletzung. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</p>
<p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG „Zugriffsverbot“</p>	<p>Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. <p>Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>
<p>§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG</p>	<p>Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre , Entwicklungsformen aus der Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören.

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Kraus (2025)

1.4 Arbeitsschritte

Auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2024) wurde der vorliegende Fachbeitrag mit den folgenden Arbeitsschritten erstellt:

1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten: Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Wirkraum ermittelt worden oder bekannt? Biotopkartierung, Relevanzprüfung, faunistische Bestandserfassung
2. Darstellung maßgeblicher Wirkfaktoren des Vorhabens: Welche Wirkung des Vorhabens lassen artenschutzrechtliche Konflikte erwarten? Für welche Wirkungen ist eine Erheblichkeit zu erwarten?
3. Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten: Räumlich: Wo?, Zeitlich: Wann?, Funktional: Wie/über welche Wirkfaktoren? Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.
4. Erarbeitung erforderlicher Vermeidungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen unter der Fragestellung: Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern und die ökologische Funktion einer Lebensstätte erhalten, bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern?

Hierbei werden die Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2024 und 2025 zugrunde gelegt.

2 Grundlagenauswertung, Habitaterkundungen, Relevanzprüfung, Untersuchungsraum

Im ersten Schritt wurden die vorhandenen faunistisch relevanten Grundlageninformationen aus den Natur- und Artenschutzportalen zusammengetragen und die Biotopkartierung durchgeführt, um die Relevanzprüfung der einzelnen Tiergruppen vorzunehmen. Das Untersuchungsgebiet wurde zur Prüfung der Habitateignung für die einzelnen Tierarten begangen. Hierbei wurde bei jeder Tierart überprüft, ob der Untersuchungsraum gegebenenfalls über die Grenzen des Plangebietes erweitert werden muss. Dies war bei der Kartierung der Vögel der Fall. Das Brutgeschehen und Flugverhalten wurde auch auf den umliegenden Gehölzflächen beobachtet, um etwaige funktionale Beziehungen zum Geltungsbereich zu erfassen bzw. herzuleiten. Wechselbeziehungen von Säugetieren in die Umgebung wurden anhand von Wildkameras an Zaunlücken des ansonsten eingefriedeten Geländes verfolgt. Die Grundlagenauswertung ergab, dass das Plangebiet weder in einem FFH- noch in einem Vogelschutzgebiet liegt.

2.1.1 Zusammenfassung der Grundlagen

Die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Grundlagen werden in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.

Thema	Detailinformationen
Naturräumliche Gliederung	Hochstein- Rücken (Naturraum 324)
Klima/Luft Mittlerer Jahresniederschlag	9,1 - 10 °C Jahresmitteltemperatur https://de.climate-data.org 600 - 700 mm Niederschlag /Jahr https://de.climate-data.org
Übergeordnete Planwerke	<p>Raumordnung: Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung sowie im nördlichen Bereich in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft.</p> <p>Flächennutzungsplan: Sonderbauflächen Bestand und Waldfläche Bestand. Am südlichen Rand der Sonderbaufläche wurden Hybridpappeln außerhalb des Waldes (standortfremd) und im Norden angrenzend Autochthone Laubsträucher dargestellt. Die Ausweisung von Waldfläche Bestand hat sich östlich fortgesetzt. Im Norden wurde das Plangebiet von der Autobahn (Bundesautobahn A3) gefasst.</p> <p>Landschaftsplan: „Biotop- und Nutzungstypen“ im Bereich des Flurstückes 3 als Sonderfläche Bund (Treibstofflager) und der westliche Teil als Buchenmischwald ausgewiesen. Der Teilbereich von Flurstück 4/6 als Nadelwald.</p>
Bodenarten und –typen	<p>Im Plangebiet des ehemaligen Treibstoffdepots stehen überwiegend keine natürlichen Böden mehr an. Keine Informationen und Angaben zur Bodenfunktionsbewertung im bodenviewer.</p> <p>Die nördlich angrenzende Fläche (Windwurffläche) ist von Pseudogley-Parabraunerden geprägt, die sich aus lösslehmreichen Solifluktionsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen entwickelt haben. Die Pseudogley-Parabraunerden besteht aus 3 bis 6 dm Fließerde (Hauptlage) über 3 bis 8 dm Fließerde (Mittellage) über Fließschutt (Basislage) mit schwach metamorph überprägtem siliziklastischem Sedimentgestein (Paläozoikum, Präperm).</p> <p>Bodenviewer Hessen https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de</p>
Hydrogeologie und Hydrologie	<p><u>Hydrogeologische Raumgliederung:</u> Rheinisches Schiefergebirge (081)</p> <p><u>Hydrogeologische Einheit:</u></p>

Thema	Detailinformationen
	<p>Unterdevonische Tonschiefer und Sandsteine (08P 9B) Devonische Tonschiefer, Mergel- und Sandsteine (08P (7 - 9) A)</p> <p>Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de</p>
Oberflächengewässer	<p>Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der „Kelterbaumbach“ ca. 290 m südlich des Plangebietes in Rheinland-Pfalz und „Erbach“ ca. 1,6 km Nordöstlich und „Wambach“ ca. 1,6 km südöstlich des Plangebietes in Hessen. Die Fließgewässer sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Wasserrahmenrichtlinie Hessen (WRRL-Viewer) https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de</p> <p>Temporär staut sich Wasser in den Betonbecken des ehemaligen Treibstoffdepots.</p>
Schutzgebiete/ gesetzlich geschützte Biotope	<p>Im Plangebiet befinden sich keine weiteren Schutzgebiete. Innerhalb des Plangebiets befindet sich auf einer Fläche von rund 80 m² eine Zwergstrauch-Heide (Zwergstrauchheide westl. an der Oberen Heide (Schlüssel 5513B0021) als gesetzlich geschütztes Biotop.</p> <p>Wasserschutzgebiet: https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de Andere Schutzgebiete: https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de</p>
Bestehende Nutzungen und Biotoptypen im Plangebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Ruderal- und Pioniervegetation, nährstoffreich • Sonstiger Eichenwald • Pionierwald lockerer Gehölzaufwuchs ca. 5-20 Jahre alt • Pionierwald dichter Gehölzaufwuchs ca. 10 Jahre alt • Offene Ruderal- und Pioniervegetation, nährstoffarm • Lückige Pioniervegetation • Gebüsch vorwiegend aus Pionierholzarten, Baumhecken • Vorwiegende Ziergehölzpflanzung • Zwergstrauchheiden • Teil-/Versiegelte Flächen • Windwurffläche • Einzelgroßgehölze - Laub- und Nadelgehölze • Forstweg
geplante Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wald-/Gehölzfläche • Natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmenflächen • Öffentliche Grünfläche mit Regenrückhaltebecken

2.4 Relevanzprüfung

Im ersten Schritt wird anhand der Grundlagenermittlung sowie der Biotopkartierung und Habitaterkundung hergeleitet, welche im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten im Untersuchungsraum tatsächlich vorhanden oder zu erwarten sind. Gemäß WACHTER et al. (2004) gelten die Kriterien „naturschutzfachliche Bedeutung im Bezugsraum resp. Gefährdung im natürlichen Verbreitungsgebiet“ und die artspezifische „Empfindlichkeit“ gegenüber dem Vorhaben als geeignete Entscheidungshilfen, um Arten für die weitere Betrachtung auszuwählen bzw. auszuschneiden (ähnlich KIEL 2005; BREUER 2005).

Folgende Arten werden im Rahmen der Vorprüfung bereits ausgesondert:

1. alle ungefährdeten und ungeschützten Arten
2. alle gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlichen europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV FFH-RL.
3. Der Schutz der Nahrungsreviere ist nicht Gegenstand des Artenschutzrechts, sofern Brut- / Niststätte und Nahrungsrevier ökologisch nicht so eng miteinander verbunden sind, dass Störungen im Nahrungsrevier zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Somit werden auch alle Arten mit sehr großen Nahrungsrevieren, die nicht im Brutrevier betroffen sind, ebenfalls in diesem frühen Entscheidungsstadium ausgeschieden. Wichtig ist darüber hinaus, dass sich die Störung im Nahrungsrevier nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Wanderwege und -korridore sind nur dann Gegenstand des Artenschutzes wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung, bzw. Vernichtung dieses im Jahreszyklus von der Art besiedelten Lebensraum verschlechtert. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Zerstörung oder Zerschneidung eines derartigen Funktionsraumes dazu führt, dass die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der betroffenen Art hierdurch unbrauchbar werden.

Nachfolgend werden die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten anhand der Habitatausstattung des Plangebietes sowie der Projektwirkungen ermittelt und die Entscheidungskriterien und der Untersuchungsansatz erläutert.

Farne, Moose, Flechten und Blütenpflanzen

Ein Vorkommen nach FFH-Anhang IV geschützten Arten ist im Plangebiet aufgrund der umfangreichen Biotopkartierung auszuschließen. Die Biotopkartierung mit ihrem Ergebnis wird im Umweltbericht behandelt.

Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Im Plangebiet befinden sich verschiedene potenziell geeignete Strukturen, die als Sommer-, Wochenstuben- oder Winterquartiere für Fledermäuse genutzt werden können. Hierzu zählen insbesondere höhlen- oder spaltenreiche Bäume, Gebäude mit potenziellen Einflugmöglichkeiten in Dachbereichen, Fassadenspalten oder Hohlräume sowie unterirdische Strukturen wie Keller.

Aufgrund der Habitatstrukturen werden eine Habitatbaumerfassung und eine Gebäudeuntersuchung auf Fledermausbesatz erforderlich.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen regelmäßig als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vor. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Untersuchungsgebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung Vorkommen des Bibers und des Feldhamsters auszuschließen.

Die Wildkatze besiedelt die Wälder im Kreis Limburg-Weilburg und auch die Waldgebiete auf rheinlandpfälzischer Seite. Das Gelände des ehemaligen Treibstoffdepots ist zwar eingefriedet, gleichsam befindet sich das eine oder andere Schlupfloch im Zaun, sodass eine Vernetzung für Säugetiere in die Umgebung und umgekehrt durchaus vorhanden ist.

Die im Plangebiet befindlichen Gebüsche können einen potenziellen Lebensraum für die Haselmaus darstellen, obwohl die von ihr favorisierte Vielfalt an Gehölzarten als Nahrungsquelle und Lebensgrundlage nicht gegeben ist.

Das Plangebiet wird auf ein Vorkommen von Haselmäusen und der Wildkatze untersucht.

Amphibien

In Hessen kommen mehrere Amphibienarten vor, die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützt sind. Hierzu zählen die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) sowie der Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Im Plangebiet befinden sich künstliche Flachgewässer wie betonierte Wasserbecken ohne Fischbesatz, die potenziell als Laichgewässer geeignet sind. In Verbindung mit umliegenden feuchten Senken, Kraut- und Ruderalfluren sowie vegetationsreichen Säumen ergeben sich geeignete Strukturen für Fortpflanzung, Nahrungssuche und Tagesverstecke.

Das Vorkommen einzelner streng geschützter Amphibienarten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Zur Klärung möglicher Vorkommen ist eine gezielte Amphibienkartierung während den Laichzeiten erforderlich.

Reptilien

In Hessen kommen regelmäßig mehrere Reptilienarten vor, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind. Hierzu zählen die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*).

Das Untersuchungsgebiet ist strukturreich und grundsätzlich als Lebensraum für verschiedene Reptilienarten geeignet. Die vegetationsarmen Säume und die geschotterte Flächen mit Pflanzenaufwuchs und Materialablagerungen stellen ein Mosaik von Sonnenplätzen, Jagdhabitaten sowie Tages- und Nachtverstecken für heimische Reptilien dar. Für diese Arten-Gruppe besteht Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Käfer

In Hessen kommen gewässergebundene und altholzgebundene Anhang IV Käferarten der FFH-Richtlinie wie der Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*) sowie der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) vor.

Aufgrund der Habitatvoraussetzungen der alten Stiel- und Traubeneichenbestände des Plangebietes sind ein Vorkommen von Heldbock und Eremit nicht auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher eine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz in Form einer Habitatbaumkartierung. Die Lebensraumsprüche des Breitrandkäfers sind in den temporären künstlichen Betonbecken nicht gegeben.

Libellen

Ein Vorkommen der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie von Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) ist in Hessen möglich (BfN, 2022).

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen mit warmen, z.T. besachsenen Flachgewässer ohne Fischbesatz ist das Vorkommen dieser Arten nicht auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte Schmetterlingsarten vor. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Haarstrang-Wurzeleule (*Gortyna borelii*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Quendel-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*), Dunkler (*Phengaris nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*), Schwarzer Apollo (*Parnassius mnemosyne*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) auf.

Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere Weidenröschenarten nachgewiesen, die als Nahrungspflanze den Raupen des Nachtkerzenschwärmers dienen können. Es besteht Untersuchungsrelevanz für die Artengruppe der Schmetterlinge.

Fische/Rundmäuler/Mollusken

Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Habitate für diese Artengruppen.

Vögel

Im Plangebiet befinden sich verschiedene Habitatstrukturen, die potenziell als Brut- und Nahrungsraum für eine Vielzahl von Vogelarten dienen können. Hierzu zählen insbesondere die Gebäude mit potenziellen Nischen- und Spaltenstrukturen, höhlenreiche Altbäume, dichtwüchsige Gehölzbestände, offene Säume sowie Übergangsbereiche zwischen Gehölz und Offenland. Die Kombination aus anthropogenen Strukturen und naturnahen Landschaftselementen schafft ein vielfältiges Mosaik an Teillebensräumen, das sowohl gebüschbrütenden Arten als auch Gebäudebrütern und Offenlandarten geeignete Bedingungen bietet.

Bereits im Rahmen der Brutvogelkartierungen im Jahr 2024 konnten zahlreiche Vogelarten im Plangebiet nachgewiesen werden. Für diese Arten-Gruppe besteht Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird nachfolgend übersichtlich zusammengefasst:

Anhang IV-Art(en) Europ. Vogelarten	Begründung	Relevanz
Farne, Moose, Flechten und Blütenpflanzen	Es sind keine besonders geschützten Anhang IV-Pflanzenarten der FFH-Richtlinie gem. Biotopkartierung im Untersuchungsgebiet vorhanden.	nicht relevant
Fledermäuse - zusammengefasst	Es sind geeignete Habitate für Fledermäuse in Form von Gehölzen und Gebäuden im Plangebiet vorhanden.	relevant
Sonstige Säugetiere	Das Plangebiet entspricht potenziell den Lebensraumansprüchen der Wildkatze und der Haselmaus.	relevant
Amphibien	Die mit Wasser gefüllten Becken entsprechen den Lebensraumansprüchen von Anhang-IV-Amphibienarten.	relevant
Reptilien	Das Vorhandensein besonders geschützter Anhang-IV-Arten ist aufgrund der Biotope im Plangebiet nicht auszuschließen.	relevant
Käfer	Die alten Eichenbäume vor allem im Westen des Untersuchungsbereiches bieten besonders geschützten Anhang-IV-Arten wie dem Heldbock oder Eremit geeignete Habitatstrukturen.	relevant
Libellen	Die wassergefüllten Becken bieten Lebensraum für besonders geschützte Anhang-IV-Libellenarten.	relevant
Schmetterlinge	Bei der Biotopkartierung konnten Wirts-/Futterpflanzen für Anhang-IV-Schmetterlingsarten ausgemacht werden, sodass ein Vorkommen untersucht werden muss.	relevant
Fische/Rundmäuler	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten.	nicht relevant
Mollusken	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten.	nicht relevant
Vögel	Das Vorhandensein von Brutvögel im Plangebiet wurde bereits bei den Kartierungen in 2024 festgestellt.	relevant

Tabelle 3: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet (Kraus, 2025).

Untersuchungsrelevanz besteht bei den **Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Käfer, Libellen, Schmetterlingen** und **Vögeln**.

Aufgrund der Fülle der zu untersuchenden Artengruppen wurde eine Untersuchungsübersicht mit Zeiträumen für das Projekt erstellt.

Arten	Theoretischer Zeitraum	Geplante Termine
Horstkartierung und Habitatbaumerfassung	Habitatbaumerfassung November – Anfang März Besatzkontrollen Ende April – Ende Juli	<ol style="list-style-type: none"> 1. Termine: Januar bis März 2. ggfs. Besatzkontrolle im Mai 3. ggfs. Besatzkontrolle späte Brüter: Juni/Juli
Avifauna Brutvögel	Februar – Juli/August	<ol style="list-style-type: none"> 1. Termine: Februar, Spechte 2. Termine: April, Spechte (mit Klangatrappe) und häufige Brutvögel 3. Termine: April, nachts, Eulen (mit Klangatrappe) 4. Termine: Mai - Juli häufige Brutvögel, mind. 3 Termine pro Monat zu Aktivitätszeiten
Fledermäuse	Winterquartiere: November. – März Sommerquartiere: Mai – August Habitatbäume: Besatzkontrollen Mai - August	<ol style="list-style-type: none"> 1. Termin: Übersichtsbegehung, Potenzialermittlung 2. Termine: Bauwerksüberprüfung für Winterquartiere 3. Bauwerksüberprüfung/ Habitatbaumbesatzkontrolle Sommerquartiere (Wochenstuben)
Reptilien	April – September ggfs. Auslegung Material für Sonnenplätze	<ol style="list-style-type: none"> 1. Termin: Übersichtsbegehung Festlegung Untersuchungsflächen 2. Sichtbeobachtungen Mai bis September
Amphibien	Mitte Februar – Mitte August	<ol style="list-style-type: none"> 1. Termine Übersichtskartierung der wasserführenden Becken 2. Intensive Untersuchung der potenziellen Laichbecken auf Laich, adulte Tiere, Kaulquappen im Zuge der Entwicklungsphasen bis zum Jungtier in dem gesamten Untersuchungszeitraum von Februar bis August
Schmetterlinge	Mai – September	Zeitgleich mit den Pflanzenkartierungen im gesamten Vegetationszeitraum – Erfassung Wirts- und Futterpflanzen
Haselmaus	März – September Im Zuge der Habitatbaumkartierung im unbelaubten Zustand Augenmerk auf Freinester	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbringung von Haselmausspurentunnel – Überprüfung während des Untersuchungszeitraumes ggf. Tubes und Fraßkontrolle an Nüssen bei Haselmausspuren
Wildkatze	Januar – März	Lockstockmethode mit Wildkamera und wöchentlichen Kontrollen

Arten	Theoretischer Zeitraum	Geplante Termine
Libellen	Mai – September	1. Larven und Sichtbeobachtung, Kescherfang
Altholzbewohnende Käfer	ganzjährig entsprechend der Habitatbaumkartierung	1. Termin Eremit: Kontrolle von mulmgefüllten Baumhöhlen (ganzjährig) 2. Heldbock, Kontrolle von Schlupflöchern (September – April)
Flora	März bis September	

Tabelle 4: Übersicht der artenschutzrechtlichen Untersuchungen mit Zeiträumen

2.5 Habitaterkundungstermine

Das Plangebiet wurde im Juni 2024 und 2025 an 10 Terminen begangen und in 2025 an weiteren 16 Terminen durch fachkundige Personen (Biologen und Landschaftsplaner mit umfangreichen Arten-/Artenschutzkenntnissen) zu verschiedenen Tageszeiten begangen, um eine faunistische Bestandaufnahme durchzuführen. Es wurde immer in Teams kartiert, die mindestens aus 2, meist aus 4 Biologen und fachkundigen Landschaftsarchitekten und Vogelkundlern bestanden. Oft waren auch fachkundige Helfer zur Unterstützung der Untersuchungen dabei. Die Kartierungen fanden auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2024) sowie dem Kartiermethodenleitfaden (3. Fassung, 2020) von Hessen Mobil statt.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterungsverhältnisse
20.06.2024	13:15 – 14:45	17°C	Hochnebel bis Sonnig, leichter Wind
25.06.2024	07:30 – 09:00 11:00 – 14:20 17:00 – 20:00	22 - 24°C	blauer Himmel, zu Beginn fast windstill, später leichter Wind
27.06.2024	06:00 – 08:30 11:30 – 16:45	20 - 22°C 26 - 27°C	Sonnig, kein Wind
03.07.2024	10:15 – 13:15	12 - 14 °C	Bewölkt, leichter Wind
09.07.2024	09:30 – 10:30	19°C	Bewölkt, leichter Wind
18.07.2024	10:30 – 11:00	20°C	Bewölkt, leichter Wind
22.07.2024	12:00 – 14:00	17 - 19°C	Sonnig, leichter Wind
25.07.2024	16:00 – 17:00	25°C	Sonnig, leichter Wind
10.12.2024	10.00 – 16.00	0.9 - 2 °C	Bewölkt, leichter Wind
18.12.2024	09:00 – 17:00	1 – 1,5 °C	Sonnig, leichter Wind
08.01.2025	15:00 – 17:00	-1 - 0°C	Bewölkt, mäßiger Wind

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterungsverhältnisse
24.02.2025	06:30 – 12:00	4 - 7°C	Bewölkt, mäßiger Wind
26.02.2025	15:00 – 17:00	3 - 4 °C	Bewölkt, mäßiger Wind
27.02.2025	09:00 – 17:45	1 - 5 °C	Sonnig mit leichter Schleierbewölkung, leichter Wind
04.03.2025	09:00 – 11:00	8°C	Sonnig, leichter Wind
05.03.2025	07:00 – 10:30	6 °C	Hochnebel bis sonnig, leichter Wind
06.03.2025	13:00 – 17:30	6 - 8 °C	Bewölkt, gelegentliche Regenschauer, leichter Wind
10.03.2025	14:00 – 18:00	11 - 13°C	Sonnig mit leichter Schleierbewölkung, leichter Wind
11.03.2025	9:00 – 17:30	3 - 5 °C	Bewölkt, gelegentliche Regenschauer, leichter Wind
18.03.2025	09:00 – 17: 00	2 - 4 °C	Sonnig, leichter Wind
25.03.2025	07:30 – 18:45	4 - 5°C	Sonnig, leichter Wind
01.04.2025	10:30 – 15:00	2 - 6°C	Sonnig zeitweise wolkig, keine Wind
09.04.2025	06:30 – 09:00	5 - 7°C	Sonnig, leichter Wind
16.04.2025	17:00 – 22:00	8°C	Bewölkt, mäßiger Wind
07.05.2025	06:15 – 09:00	8 - 12°C	Sonnig, leichter Wind
25.06.2025	15:00 – 17:00 17:00 – 20:00	19 - 21°C 17 - 20 °C	Sonnig, leichter Wind
02.07.2025	09:00 – 15:00	24°C	Bewölkt, gelegentliche Regenschauer, leichter Wind
04.07.2025	07:45 – 13:00	15 - 25 ° C	Sonnig, leichter Wind
10.07.2025	10:30 – 13:00	24 ° C	Sonnig, leichter Wind
24.07.2025	08:00 – 14.00	15 - 18°C	Sonnig, leichter Wind
16.09.2025	12:00 – 15:15	17 - 19° C	Bewölkt, gelegentliche Regenschauer, leichter Wind

Tabelle 5: Begehungs-/Kartierungstermine 2024/2025

In 2026 fanden/finden zusätzlich 4 Übersichtbegehungen im Mai, Juni, Juli, August durch das Plangebiet statt, an denen auch die Höhlen und Spalten der zu rodenden Eichen mit Habitatpotenzial auf Besatz überprüft wurden/werden.

2.6 Faunistische Bestandserfassung der relevanten Tierarten

Im Rahmen der erfolgten Begehungen wurden Untersuchungen zum faunistischen Bestand des Plangebietes durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Nachfolgenden erläutert.

Ziel der Bestandserfassungen in den Jahren 2024 und 2025 war es, die besonders geschützten europäischen Vogelarten und die FFH Anhang IV-Arten auf der Grundlage der Relevanzprüfung im Plangebiet zu ermitteln. Hierfür wurden gezielte Begehungen zur Untersuchung der potenziell vorkommenden Arten nach den Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen für Hessen sowie der Methodenstandards von „Hessen Mobil“ durchgeführt.

Nachfolgend werden die durchgeführten Untersuchungen methodisch und im Ergebnis dargestellt.

2.6.1 Untersuchungen Fledermäuse

2.6.1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen von Fledermäusen

Das Plangebiet stellt einen potenziellen Lebensraum für Fledermäuse der Gehölz- und Gebäudebewohnenden Arten dar. Spaltenstrukturen an Bäumen und Totholz sowie Nischen und Spalten an Gebäudefassaden eignen sich für Fledermausquartiere zum Überwintern oder zur Aufzucht ihrer Jungen. Die Vegetationsstrukturen stellen potenzielle Jagdbiotope dar. Für Flugrouten werden meist Schneisen und Wege genutzt, die nördlich an das Depotgelände angrenzen.

Untersuchungsmethodik Fledermäuse

Das Quartierspotenzial der Gebäude als Sommer- und/oder Winterquartier wurde sorgsam eruiert. Es wurden Dachformationen und Fassaden mittels Fernglas auf Einfluglöcher oder Hängeplätze systematisch untersucht. Gleiches fand an quartiersgeeigneten Spalten von Gehölzen statt. Im Inneren der Gebäude wurde nach Kotansammlungen geschaut.

2.6.2 Untersuchungsergebnis Fledermäuse

Im Plangebiet konnten keine Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen festgestellt werden. Flugkorridore sind im Plangebiet nicht anzunehmen. Typisch hierfür wäre der nördlich angrenzende Forstweg, der erhalten bleibt.

2.6.3 Untersuchungen Säugetiere - Haselmaus und Wildkatze

2.6.3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen der Haselmaus

Haselmäuse gelten als sehr scheu und dämmerungsaktiv. Sie bevorzugen Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten-, blüten- und fruchtreiche Strauchschicht (Meinig und Büchner, 2022) sowie ölhaltige Gehölze. Nahrhafte Früchte sind vor allem für die Vorbereitung auf den Winterschlaf von großer Bedeutung, den sie von Oktober bis April halten. Dazu graben sie sich in lockeren Böden oder

Laubstreu ein. Auch Insekten stehen auf dem Speiseplan der Haselmaus. Sie vermeiden Bodenkontakt und Nisten in Baumhöhlen, selbstgebauten Kugelnestern aus Zweigen, Gras und Blättern oder in Nistkästen (NABU Thüringen).

Methoden Haselmauserfassung

Die Habitatvoraussetzungen im Plangebiet für die Haselmaus sind schlecht. Im Wesentlichen fehlt die Vielfalt an Sträuchern. Ansatzpunkte für das Vorkommen der Haselmaus zeichnen sich in den Pionierwaldbereichen, hier im mittleren Teil des Plangebietes ab. Um eine Besiedelung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) zu überprüfen, wurden im April 2025 insgesamt 8 Spurentunnel an geeigneten Bäumen und Sträuchern mit entsprechendem Lebensraumpotenzial befestigt, um den Bestand an Kleinsäugetieren und deren Laufbewegungen festzuhalten. Sie wurden je nach Wetterlage alle 7-10 Tage überprüft und mit neuen Papieren und Tinte präpariert. Die Tunnel haben zwei Ein-/Ausgänge. Ein Ölgemisch mit Grafitpulver wird auf ein im Inneren liegendes, weißes Papier, auf dem man die Spuren und Aktivitäten der Tiere anhand von Fuß- und Handabdrücken nachvollziehen kann, aufgetragen. Die verwendeten Materialien sind unschädlich für die Tiere. Die letzte Überprüfung fand im September 2025 statt.



Abbildung 7: Lage der angebrachten 8 Spurentunnel, Kraus (2026)



Abbildung 8: Vorbereitung der Spurentunnel, Jost (2025)



Abbildung 9: Ergebnisse auf den Spurentunnel, Jost/Thron (2025)

Ergebnisse Haselmauserfassung

Auf den Spurenpapieren konnten keine Spuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gesichtet werden; jedoch Spuren von der Gelbhalsmaus (Kot und Fußspuren) festgestellt werden. Erfahrungsgemäß aus anderen Projekten und belegt in der Fachliteratur gibt es durch das aggressive Verhalten der Gelbhalsmaus und deren konkurrierenden Habitatansprüchen keine Vorkommen bzw. nur selten Vorkommen von Haselmäusen in denselben Territorien.

2.6.3.2 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen der Wildkatze

Die Wildkatze (*Felis silvestris*) ist eine heimliche und überwiegend dämmerungs- und nacht-aktive Art, die dichte, strukturreiche Wälder mit einem Mosaik aus Offenlandbereichen bevorzugt. Optimal sind großflächige Laub- oder Laubmischwälder mit dichtem Unterholz, hohen Randstrukturen und angrenzenden Wiesen oder Brachen, die als Jagdgebiete dienen (BfN 2020; Krüger et al., 2014). Besonders wichtig sind ungestörte Rückzugsräume wie Windwurfflächen, Brombeergebüsche oder liegendes Totholz, in denen sich die Wildkatze tagsüber verstecken kann. Als Ruheplätze nutzt sie Baumhöhlen, verlassene Fuchs- oder Dachsbauten sowie dichte Heckenstrukturen. Das Nahrungsspektrum ist breit, besteht jedoch hauptsächlich aus Kleinsäugetern (v. a. Mäuse), ergänzt durch Vögel, Amphibien und gelegentlich Insekten. Die Wildkatze ist eine standorttreue Art mit festen Streifgebieten, deren Größe stark von der Habitatqualität und der Verfügbarkeit von Nahrung abhängt. Zur Aufzucht der Jungen werden geschützte, störungsarme Bereiche mit gutem Deckungsangebot gewählt.

Methoden Wildkatzenerfassung

Um die Präsenz der Wildkatze im Plangebiet nachzuweisen, wurden im Zeitraum von Dezember 2024 bis März 2025 Fotokameras mit Bewegungsmeldern eingesetzt, sodass eine Dokumentation über Tag- und Nachtaufnahmen (Infrarot) entstanden. Die Kameras wurden an strategisch günstigen Standorten (an Wildwechseln, Löchern im Zaun, Wasserstellen) installiert. Sie wurden in einem Abstand von ca. 30–100 cm über dem Boden an Bäumen befestigt. Die Kontrolle und Auswertung der Bilder erfolgte anfänglich im Abstand von einer Woche, später im Turnus von 2 Wochen. Auf den Fotos konnte ein Wechsel von einer oder mehreren Katzen aus und ins Plangebiet festgestellt werden. Ob es sich um eine Hauskatze oder um die Anhang-IV-Wildkatzen-Art *Felis silvestris* bzw. eine Kreuzung beider Arten handelt ist nur über eine Genanalyse sicher zu stellen. Im Zeitraum von Januar bis März reagieren Wildkatzen in ihrer sogenannten Ranzzeit (Fortpflanzungszeit) besonders stark auf Lockstoffe.

Die ca. 1,50 m langen Lockstöcke aus Holz wurden angeraut, mit Baldrianextrakt präpariert und in die Erde eingebracht, sodass rund 1 m Stab oberirdisch verblieben ist. Beim Reiben an den Stöcken bleiben Haare in den angerauten Stäben hängen, die eine genetische Analyse in einem Fachlabor ermöglichen. Um Störungen und Geruchsübertragungen zu minimieren, wurden die Präparierungen sowie die Kontrollen mit Handschuhen durchgeführt.

Untersuchungsergebnisse Wildkatze



Abbildung 10: Hauskatze im Südwestlichen Teil des Planungsgebietes, Kraus (2025)



Abbildung 11: Lockstöcke im Untersuchungsgebiet, Jost (2025)

Die Standorte der Lockstöcke und Fotofallen wurden in einer Übersichtskarte dokumentiert.

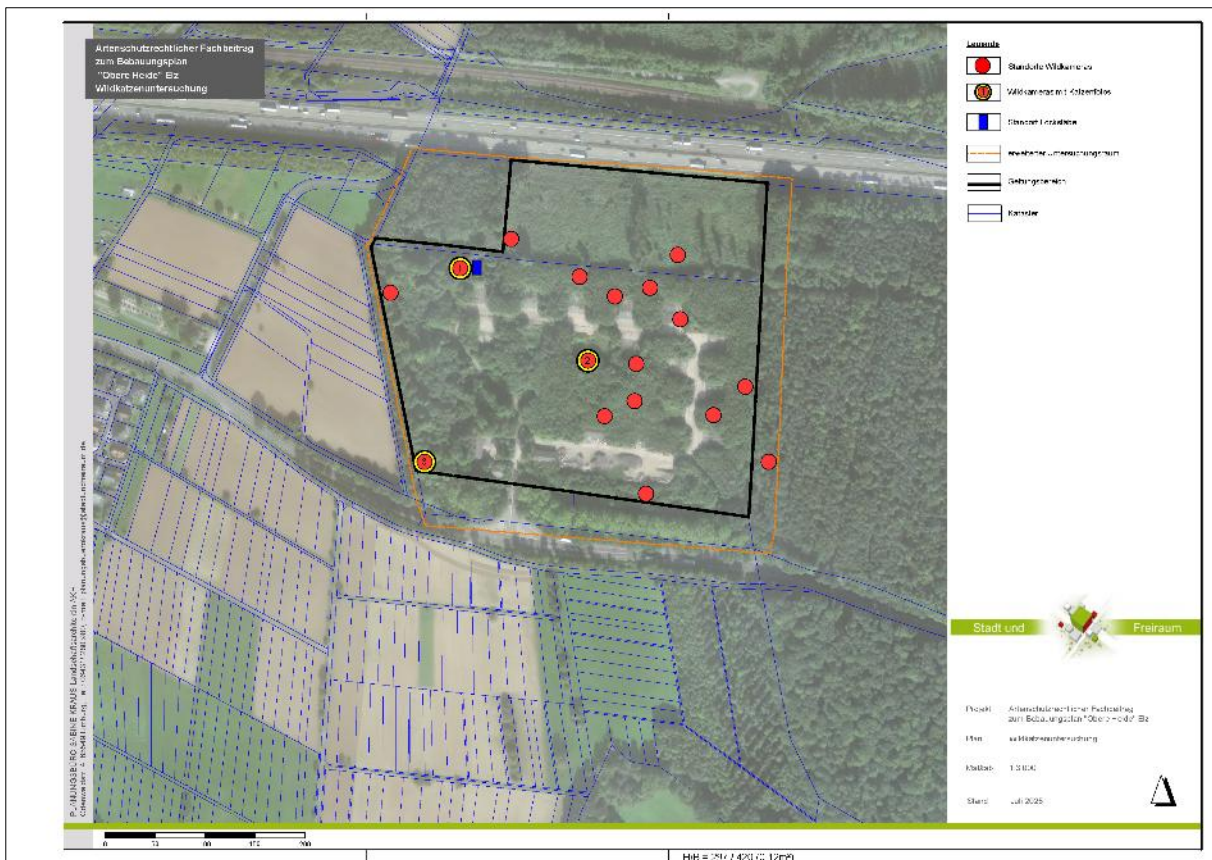


Abbildung 12: Standorte Wildkameras und Lockstöcke sowie Kennzeichnung Kamera mit Katzenaufnahmen, Kraus (2025)

Die Wildkamera Nr. 2 und 3 zeigten Tiere auf, deren Merkmale (Fell- und Schwanzsignaturen) nicht mit einer Wildkatze übereinstimmten. Hier handelt es sich voraussichtlich um streunende oder verwilderte Hauskatzen, die entweder dem nahe gelegenen Siedlungsbereich von Görghausen oder dem rund 2 km entfernten Tierheim als Ausgangspunkt ihrer nächtlichen Streifzüge zuzuordnen sind. Am Standort 1 der Katzensichtung wurden aufgrund der Merkmalübereinstimmung mit der Wildkatze (buschiger, geringelter Schwanz mit stumpfem Ende, eine kontrastarme Zeichnung sowie eine sandgraue Fellfarbe) in der Paarungszeit (Februar/März 2025) Lockstöcke zum Haarfang platziert.



Abbildung 13: Katzenfotos im nord-westlichen Teil des Planungsgebietes, Kraus (2025)

Es konnten trotz der gut präparierten Lockstöcke in der Untersuchungsperiode 2024/2025 keine Haare der Wildkatze nachgewiesen werden. Für einen belastbaren Nachweis wurden die Untersuchungen während der Ranzzeit von Januar bis März 2026 wiederholt, da in diesem Zeitraum eine erhöhte Nachweiswahrscheinlichkeit besteht. Hierzu wurden erneut Lockstöcke ausgebracht und regelmäßig kontrolliert. Auch im Rahmen dieser ergänzenden Untersuchung konnten keine Haare der Wildkatze nachgewiesen werden.

Ergebnisse/Fazit:

Das Potenzial des Plangebietes für Nahrungstreifzüge für die Wildkatze ist gegeben. Eine Lebensstätte selbst schließen wir aufgrund der mehrmonatigen Kameraüberwachung an geeigneten Stellen und Versteckmöglichkeiten (Wurzelteller, Dachsbau, Totholzhaufen) aus. Mit der Planung wird kein Verbreitungskorridor der Wildkatze zerschnitten. Die durch die Planung verloren gehenden Habitatstrukturen für die Wildkatze gibt es im umfangreichen Ausmaß in den Waldflächen rund um das Untersuchungsgebiet. Die geplante Ausgleichsfläche mit den Holzhaufen in Verbindung mit der zu erwarteten Besiedelung von Kleinsäugetieren, die auf der Speisekarte der Wildkatze stehen, ist als Habitataufwertung für die Wildkatze im großräumigen Plangebiet zu werten.

2.6.4 Untersuchung Amphibien

Im Rahmen der Biotopkartierung wurden Feuchtbiotope in Form von wasserangestauten Betonbecken erfasst, deren Wasserstand entsprechend den Niederschlagsereignissen und dem Verdunstungsgeschehen variieren. An diese wechselfeuchten Voraussetzungen sind sogenannte Pionierarten wie u.a. die Kreuz-, Erd- und Wechsel- und Knoblauchkröte, der Moor-, Teich-, Gras- und Laubfrosch sowie Teich- und Bergmolch gebunden. Oft beanspruchen diese Amphibienarten sonnige Lebensräume. Im Plangebiet liegen die meisten wasserführenden Becken im Schatten.

2.6.4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen von Amphibien

Jede Amphibienart hat ihre besonderen Lebensraumsprüche und Anforderungen an ihre Laichgewässer und ihren territorialen Raum. Der Wasserlebensraum dient der Fortpflanzung und Larvenentwicklung, der Landlebensraum zur Nahrungsaufnahme und Überwinterung. Für die Wasserlebensräume sind fischfreie Stillgewässer mit flachen, sich schnell erwärmenden Uferzonen oder Senken wichtig. Viele Arten bevorzugen wechselfeuchte und temporäre Gewässer. Die Fortpflanzungszeit beginnt im Februar und vollzieht sich über die Eiablage hin zur Larvenentwicklung (Kaulquappenstadium). Die Landlebensräume sind meist strukturreich mit Versteckmöglichkeiten wie Steinhaufen, Totholz, Laub und Erdlöchern. Hierzu dienen Wiesen, Wälder, Hecken, Auen und Gärten in Gewässernähe.

Im Frühjahr wandern die Amphibien aus ihren Landlebensräumen zu den Laichgewässern. Dies geschieht meist nachts bei feucht-milder Witterung. Viele Arten sind ortstreu und kehren jedes Jahr an denselben Gewässertyp zurück. Nach der Paarung werden die Laichballen, -schnüre oder -klumpen ins Wasser gelegt. Die Entwicklung von Eiern zu Larven und Jungtieren (Metamorphose) dauert Wochen bis Monate. Der Jahresrhythmus der Amphibien zeichnet sich zusammengefasst wie folgt ab:

Frühjahr: Wanderung und Laichzeit

Sommer: Nahrungssuche im Landlebensraum

Herbst: Rückzug in frostfreie Verstecke (Erdhöhlen, Keller, Wurzeln)

Winter: Kältestarre – völlige Stoffwechselruhe

Gefahren für die Amphibien lauern durch Fressfeinde (Fische, Waschbär, Vögel), den Verlust oder das Austrocknen der Laichgewässer, der Straßenverkehr, Chemikalien, Dünger und Pestizide sowie durch Parasiten.

Methoden Amphibienerfassung

Der Erfassungszeitraum für Amphibien startet Mitte Februar und endet Mitte August. Mit dem Zeitraum wird gewährleistet, dass alle Frühlaicher sowie alle Spätlaicher erfasst werden. Es werden die Gewässer in dem Fortpflanzungszeitraum nach adulten Tieren, Laich und Larven regelmäßig durch das Verhören, Sichtbeobachtungen und Kescherfängen abgesucht.

Untersuchungsergebnisse Amphibien

Die potenziellen Laichgewässer für die Amphibien wurden in der Aktivitätszeit der Tiere im Juni/Juli/August 2024 sowie von Februar bis August 2025 umfangreich untersucht. Zusätzlich wurden Kameras auf die wasserführenden Betonbecken gerichtet, um die Nachtaktivitäten nachverfolgen zu können. Bei den Untersuchungen wurde keine Anhang-IV-Amphibienart der FFH-Richtlinie erfasst. Erfasst wurden Erdkröte, Fadenmolch und Teichmolch, die im Umweltbericht abgehandelt werden. Anzumerken ist, dass der Waschbär leider auch in den Betonbecken auf Nahrungssuche ist, wie die Fotos aus der Wildkamera nachweisen.

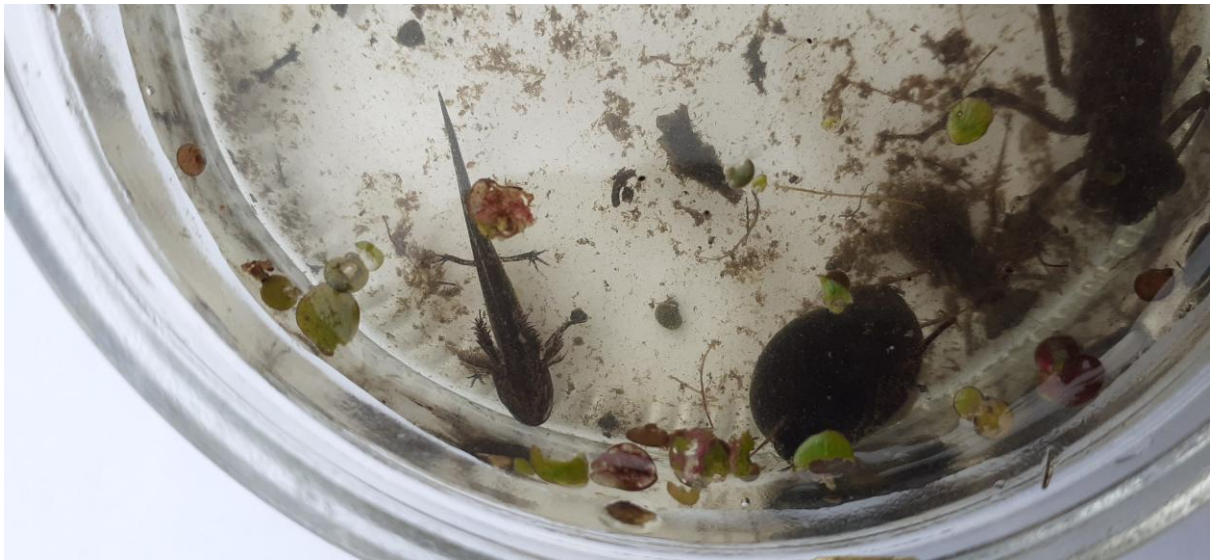


Abbildung 14: Untersuchungen an potenziellen Laichgewässern, Kraus (2025)



Abbildung 15: Waschbären bei der Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme in einem Laichgewässer/Wasserbecken, Kraus/Wildkamera (2025)

2.6.5 Untersuchungen Reptilien

2.6.5.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen von Reptilien

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann eine Besiedelung durch Anhang-IV-Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Zu erwarten sind Zauneidechsen und Schlangen.



Abbildung 16: Potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien im Plangebiet, Dries (2025)

Nachfolgend werden die Lebensraumsprüche der im Plangebiet erwarteten bzw. nicht auszuschließenden Anhang IV-Reptilienarten beschrieben.

Lebensraumsprüche Zauneidechse

Die Zauneidechse ist neben der Waldeidechse und der Mauereidechse eine der in Deutschland vorkommenden Eidechsenarten, deren Lebensraumsprüche im Plangebiet befriedigt werden. Sie erreicht eine Länge von 20 bis 25 cm. Die Grundfarbe der weiblichen Tiere ist gelbbraun bis graubraun mit cremefarbenen bis gelber Unterseite. Der Rücken ist hellbraun mit dunklem Mittelstreifen und weiß- dunkelbraunen Flecken. Die Musterung und Färbung variiert auch abhängig vom Alter der Tiere. Die Männchen färben sich zur Paarungszeit am Kopf und den Seiten grün in unterschiedlicher Intensität. Zauneidechsen bevorzugen als Lebensraum u.a. besonnte Böschungen an Bahn- und Straßentrassen, sowie Schotterbänke oder auch Grasflächen (LUBW 2020). Die Zauneidechse beansprucht abwechslungsreiche Habitate, ähnliche der Mauereidechse. Dieses Mosaik bildet sich auf den Betonflächen und den Saumbereichen rund um die Betonbecken ab. Die Betonflächen heizen sich schneller auf als die Vegetationsstrukturen und stellen geeignete Sonnenplätze für Reptilien dar. Die Saumstrukturen dienen als Versteck und Nahrungsbiotop. Grabfähiger Boden für die Eiablage ist auch im Plangebiet in ausreichendem Umfang zu vermuten.

Lebensraumsprüche Äskulapnatter

Die bevorzugten Lebensräume der Äskulapnatter umfassen warme besonnte Bereiche, welche nicht zu trocken sein dürfen. Entsprechend findet man diese Art an besonnten Hängen

und feuchtwarmen Standorten. Oftmals findet man sie auch an Gewässerufeln oder Waldlichtungen, in Geröll und Gebüsch. Sie besiedelt zudem alte Steinbrüche, Randbereiche landwirtschaftliche genutzter Flächen und Ruinengelände. In Deutschland gibt es nur weniger Fundorte der Äskulapnatter (Natur Deutschland, 2023). Die Winterstarre verbringen Äskulapnatter in frostfreien Löchern oder Gängen, wie Felsspalten, Erdhöhlen, tiefe Spalten hinter Bruchsteinmauern, Tierbauten oder Baumstümpfe (Fuhrmann, 2005). Die Äskulapnatter ist tagaktiv. Im April beginnt ihre Aktivitätszeit. Diese reicht bis in den Oktober und erreicht im den Hochsommermonaten ihre Hauptaktivitätszeit. Die Paarungszeit der Tiere beginnt nach der Winterstarre im Mai. Die Eiablage von fünf bis zehn Eiern erfolgt im Juli in feuchter Erde, Pflanzenresten, unter Steinen oder in Mauerspalt sowie in alten Baumstümpfen. Die Jungtiere schlüpfen im September. Prädationsdruck besteht vor allem durch den Iltis, den Steinmarder, Dachs und diverse Greifvögel (Natur Deutschland, 2023).

Lebensraumsprüche Schlingnatter

Als trockenheits- und wärmeliebende Art besiedelt die Schlingnatter ein breites Spektrum von Biotoptypen. Hierzu zählen wärmebegünstigende Hanglagen mit Mager- und Trockenrasen, Geröllhalden, Trockenmauern und aufgegebenes Reb Gelände.

In den höheren Mittelgebirgslagen kommen sie auch an besonnten Waldrändern in Nachbarschaft von extensiv bewirtschafteten Wiesen, Gebüschsäumen, Hecken, Waldschlägen, Felsheiden, halbverbuschte Magerrasen und Böschungen vor. Im Alpenraum wird eine Vielzahl von offenen bis halboffenen Lebensräumen in wärmebegünstigten Lagen besiedelt. Dazu kommen überall anthropogene Sonderstandorte wie Bahndämme und Steinbrüche. Gelegentlich finden sich Schlingnatter auch an naturnah strukturierten Siedlungsrändern von Dörfern und Städten. Die Winterstarre verbringen Schlingnatter in frostfreien Löchern, wie Kleinsäuger-Erdhöhlen, Hohlräumen zwischen Steinen und ähnlichen frostsicheren Örtlichkeiten. Im April beginnt ihre Aktivitätszeit. Diese reicht bis in den Oktober.

Im Mai erreichen sie ihr erstes Aktivitätsmaximum, in der die meisten Paarungen und die erste Häutung stattfinden. Über den Tag sind sie in den Sommermonaten vor allem morgens aktiv, im Frühjahr und Herbst haben sie ihre größte Tagesaktivität am Mittag. Nachts ziehen sie sich an ihren Ruheplätzen zurück. Das Revier einer Schlingnatter kann mehrere Hektar betragen. Die Art gilt als ortstreu. Prädationsdruck besteht vor allem durch den Iltis, den Steinmarder, Dachs und diverse Greifvögel. Jungtieren wird auch von jungen Rabenvögel nachgestellt. Zu ihrem Nahrungsspektrum gehören vor allem Eidechsen, Eier, Nestjunge und Kleinsäuger (Natur Deutschland, 2023).

Untersuchungsmethodik Reptilien

Zwischen Juni 2024 und September 2025 wurden in der Aktivitätszeit der Tiere die relevanten Biotopflächen durch Biologen zur Untersuchung von Reptilienvorkommen begangen. Die Flächen wurden langsam abgegangen, Strukturen, die sich als Versteck oder Sonnenplätze eignen, wurden durch Verweilen intensiv abgesucht. Hierzu zählen insbesondere die geschotterten Flächen mit Vegetationsaufwuchs sowie Flächen mit geeigneten Materialablagerungen, die zum Aufwärmen oder zum Verstecken dienen können. Das Augenmerk lag ebenfalls auf dem Auffinden von Häutungsresten.

Untersuchungsergebnis Reptilien

Die Untersuchungen ergaben keine Spuren oder Sichtungen von Reptilien; jedoch konnten Dachs und Waschbären neben zahlreichen Vogelarten kartiert werden, die insbesondere Reptilien auf ihrem Speiseplan haben.

2.6.6 Untersuchungen Käfer

2.6.6.1 Lebensraumansprüche relevante Anhang-IV-Käferarten

Viele Käferarten des Anhang IV sind sogenannte xylobionte Käfer. Sie sind an abgestorbenes oder absterbendes Holz, Baumhöhlen, Mulmhöhlen oder spezielle Strukturmerkmale von Altbäumen gebunden. Sie benötigen oft dicke, alte Bäume mit Höhlen, Astlöchern oder Mulmschichten. Der Zerfall des Holzes durch Pilze und Insekten, Sonnenexposition, Totholzvolumen und Totholzstruktur sind wichtige Voraussetzungen. Im Plangebiet können aufgrund des Eichenbestandes im westlichen Teil des Plangebietes der Eremit und der Großer Eichenbock nicht ausgeschlossen werden.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) lebt in Baumhöhlen (Mulmhöhlen) in alten Laubbäumen, bevorzugt z. B. Alt-Eichen mit Mulmhöhlen. Er benötigt einen ausreichend großen Mulm-Hohlraum (z. B. >50 Liter Mulm) mit ausreichender Feuchte, aber nicht „schmierig nass“. Seine Art gilt als sehr ortstreu. Die Imagines fliegen selten weite Strecken. Aufgrund der hohen Spezialisierung gilt er als Reliktart mit kleinen, isolierten Populationen.

Der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) bevorzugt sonnenexponierte, alte Stieleichen oder Traubeneichen, bevorzugt kränkelnde oder absterbende Exemplare. Die Larvenentwicklung findet im Kernholz oder Übergang zum Totholz statt. Die Art hat ebenfalls eine geringe Verbreitungsdistanz aufgrund der starken Bindung an Struktur- und Standortbedingungen.

Untersuchungsmethodik Eremit und Großer Eichenbock

Nach erfolgter Biotopkartierung wurden alle älteren Gehölze auf ihr Habitatpotenzial für die beiden Käferarten sowie gleichzeitig auch auf das Lebensraumpotenzial für Fledermäuse und Vögel untersucht. Die Untersuchungen fanden im unbelaubten Zustand der Bäume im Januar/Februar 2025 statt. Die Ergebnisse wurden in nachfolgender Tabelle (Plankarte) dokumentiert.

sekten wie Mücken, Fliegen oder kleine Schmetterlinge im Flug. Die Larven leben unter Wasser und sind ebenfalls Räuber. Sie fangen kleine Wassertiere wie Kaulquappen oder Insektenlarven mit ihrer ausklappbaren Fangmaske. Die Entwicklung vom Ei bis zur fertigen Libelle dauert je nach Art ein bis drei Jahre. Erst am Ende krabbelt die Larve aus dem Wasser, häutet sich ein letztes Mal – und eine erwachsene Libelle schlüpft.

Untersuchungsmethodik Libellen

Der Kartierzeitraum für Libellen liegt zwischen Mai und September. Geeignete Kartiertage sind helle, trockene und windarme Tage. Es werden rund um das Gewässer sowie im gesamten Plangebiet Sichtbeobachtungen in den Hauptflugzeiten gemacht. Zusätzlich werden Larven durch Kescherfang in den Gewässern gesucht, bei denen auch Exuvienfunde (abgestreifte Hautpanzer aus dem Entwicklungsprozess der Larven) analysiert werden. Die Schlupfphase der Anhang-IV-Libellenarten liegt zwischen Mai und Juli. Bei manchen Arten beschränkt sich diese auf nur 1 Monat (Große Moosjungfer), bei anderen Arten wie z.B. der Grünen Flussjungfer dauern diese 6 Monate an. Mit dem Kescherfang kann die Fortpflanzungsstätte der Arten nachgewiesen werden, mit der Sichtbeobachtung der Flugbewegung nur der Lebensraum.

Untersuchungsergebnisse Libellen

Im Rahmen der Untersuchungen konnte keine Anhang-IV-Libellenart erfasst werden. Die kartierten Libellenarten werden im Umweltbericht aufgezeigt und thematisiert.

2.6.8 Untersuchungen Schmetterlinge

2.6.8.1 Lebensraumansprüche Schmetterlinge

Die Lebensraumansprüche von Schmetterlingen sind vielseitig. Die Arten beanspruchen unterschiedliche Biotope und Pflanzen. Einige hängen in ihrem Lebenszyklus existentiell an bestimmten Pflanzen zur Eiablage oder zur Nahrungsaufnahme. Die Grundlage für das Vorkommen von Schmetterlingen ist das Vorhandensein von Raupennahrungspflanzen sowie ausreichend viele Nektarpflanzen für den später vollentwickelten Falter. Da Schmetterlinge als kaltblütig gelten, benötigen sie genügend Sonne, um sich aufwärmen zu können.

Untersuchungsmethodik Schmetterlinge

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden die offenen Ruderalflächen sowie die Gehölzränder auf das Vorkommen von Schmetterlingen untersucht. Die Kartierungen in den Aktivzeiten in 2024 und 2025 statt. Die Untersuchungen wurden durch das langsame und ruhige Abgehen der Flächen und Untersuchen der Pflanzen vorgenommen bei jedem Kartiervorgang, insbesondere bei denen für die Reptilien. Die Untersuchungen wurden an weitgehend unbewölkten Tagen mit mäßigem Wind bei guten Aktivitätsbedingungen der Falter durchgeführt.

Vor den Begehungen wurden die Ergebnisse der Pflanzenaufnahmen auf Anhaltspunkte für das Vorkommen einer Anhang-IV-Schmetterling-Art überprüft. Im Plangebiet kommen vereinzelt Exemplare des Echten Dostes als Wirtspflanze für den Quendel-Ameisenbläuling vor sowie das Weidenröschen und die Nachtkerze als Wirtspflanze für den Nachtkerzenschwärmer. In der Raupenzeit des Bläulings von Juni bis Anfang August werden zu den Sichtbeobachtungen die Blüten des Dostes stichpunktartig nach Raupen abgesucht. Von Juni bis September die Blätter der Nachtkerzen und Weidenröschen.

Nachfolgend werden die Anhang-IV-Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie mit ihren Wirtspflanzen aufgeführt. Rot sind die vorgefundenen Futter- bzw. Wirtspflanzen markiert.

Wissenschaftlicher Artnamen	Trivialname	Lebensraum	Futterpflanze / Wirt
<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen- Scheckenfalter	Blütenreiche Magerrasen, Feuchtwiesen, kurzrasige Ve- getationsbestände	Teufelsabbiss Tauben-Skabiose Acker-/Wiesenwit- wenblume
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrang- wurzeleule	Wechsellrockene und warm- feuchte Standorte	Arznei-Haarstrang
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillern- der Feuerfalter	Blütenreiche Feuchtwiesen	Wiesenknöterich
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	Waldlichtungen, Waldsaum- strukturen, Extensiv beweidete Frischwiesen und Hochstau- denfluren	Hohler Lerchen- sporn, Mittlerer Ler- chensporn
<i>Phengaris arion</i>	Quendel-Amei- senbläuling	Trockenwarme, kurzgrasige Standorte mit lückiger Vegetati- onsstruktur und Störstellen: Magerrasen, Kalk- / Sandtro- ckenrasen, Halbtrockenrasen Silbergrasfluren, Heiden	Sand-Thymian Breitblättriger Thy- mian, Echter Dost , parasitär bei Kno- tenameise <i>Myrmica sabuleti</i>
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläu- ling	Feuchte oder wechselfeuchte Wiesen, Ränder von Gräben, Gewässern, Niedermoore	Großer Wiesenknopf
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesen- knopf-Amei- senbläuling	Blütenreiche Feuchtwiesen (Pfeifengras und Glatthaferwie- sen, Quellwiesen, feuchte Mä- desüß-Hochstaudenfluren) an Bächen und Gräben	Großer Wiesenknopf
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen- schwärmer	Wiesengräben, Bach- und Flussufer, Feuchtbrache	Weidenröschen , Nachtkerze

Tabelle 6: Lebensraumsprüche der Anhang IV-Schmetterlingsarten, Kraus (2025)

Untersuchungsergebnisse Schmetterlinge

Im Plangebiet konnten keine Anhang-IV-Schmetterlingsarten festgestellt werden. Die kartieren Schmetterlingsarten werden im Umweltbericht aufgezeigt und thematisiert.

2.6.9 Untersuchungen Vögel

2.6.9.1 Lebensraumsprüche Vögel

Die Lebensraumsprüche der heimischen Brutvögel sind sehr vielfältig. Sie besiedeln erfolgreich nahezu jeden Lebensraum. Ihre Hauptbrutzeit liegt im Zeitraum März bis Juli. Die Gebäude, Waldstrukturen, Sträucher und Offenbereiche im Plangebiet sind strukturreich und stellen neben Nahrungsmöglichkeiten auch Schutz und Nistplätze zur Verfügung. Diese Strukturen können Brutstätten der Gebäude-, gebüsch-, und baumbrütenden Vögel darstellen.

Untersuchungsmethodik Vögel

Zur Einschätzung des avifaunistischen Bestandes innerhalb der Geltungsbereiche fanden in den zwischen Juni 2024 und September 2025 zur Bestandserfassung gemäß Anleitung “Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al. 2025) mehrere Begehungen durch fachkundige Biologen statt. In 2026 fanden/finden zusätzlich 4 Übersichtbegehungen im Mai, Juni, Juli, August durch das Plangebiet statt, an denen auch die Höhlen und Spalten der zu rodenden Eichen mit Habitatpotenzial auf Besatz überprüft wurden/werden.

Die Ansprache der Vögel erfolgte durch Verhören und über Sichtbeobachtungen. Größtenteils konnten die Arten durch Fotos dokumentiert werden. Für die Spechtkartierung erfolgte der Einsatz von Klangtrappen. Gebäude und Gehölze im Plangebiet wurden auf mögliche Brutstätten und Baumhöhlen visuell untersucht. Infolge einer Habitatbaumuntersuchung wurden die älteren Bäume im westlichen Teil auf Horste und Baumhöhlen untersucht.

Alle Vogelbeobachtungen wurden lagegenau, mit Angaben zum Status und Verhalten digital vor Ort erfasst. Die Auswertung und Statureinteilung der Avifauna wurde in Anlehnung an das Monitoring häufiger Brutvögel durchgeführt (DDA 2009). Die Unterteilung der kartierten Arten erfolgte je nach Erhaltungszustand (EHZ) in Hessen in die Kategorien ungünstig-schlecht (rot), ungünstig-unzureichend (gelb) oder günstig (grün) gem. Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung. Die Auswertung der Arten erfolgte zusätzlich gem. der Unterteilung von SÜDBECK et al. (2025) in Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV), sowie Nahrungsgast (NG) bzw. Durchzügler (DZ).

Die Ergebnisse der Bestandserfassung werden in den nachfolgenden Tabellen und Plänen aufgezeigt. Viele Arten nutzten den Geltungsbereich als möglichen Brutstandort. Durch die Einbindung des Planungsgebietes in den Wald östlich und nördlich und die Anbindung an die Feldhabitats südlich und westlich zeigen sich im Geltungsbereich auch Vögel als Durchzügler bzw. Überflieger oder Nahrungsgäste. Von den Projektwirkungen sind jedoch nur die Brutvögel im Geltungsbereich betroffen.

In den Tabellen wurden nur die Vögel mit Brutnachweis eingetragen, bei denen Nistmaterial für den Nestbau und Futter für die Jungen gesichtet wurden. Es ist davon auszugehen, dass die mit Brutverdacht verankerten Vögel auch Brutvögel des Plangebietes sind, soweit ihre Habitatansprüche erfüllt werden.

In die umliegenden Gehölzbestände sowie in den alten Eichenbestand westlich wird nicht oder nur geringfügig eingegriffen. Durch die Unterteilung in den nachfolgenden Ergebnistabellen und Plandarstellungen, wird dieser Umstand ablesbar.

2.6.10 Untersuchungsergebnisse Vögel

Die nachfolgende Legende erläutert das Einstufungsschema und die Kürzel aller nachfolgenden Artenlisten/Tabellen dieses Kapitels mit Angaben zu Schutz- und Erhaltungsstatus:

Wissenschaftlicher Artnamen	Trivialname	EHZ HE Stand 2023	Status	Schutz	RLD 2020	RLH 2023
Vögel						
Nachgewiesene Brutvögel im Geltungsbereich innerhalb des Bereiches der geplanten Gewerbeflächen						
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	günstig	BN	b	*	*
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	günstig	BN	b	*	*
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	günstig	BN	b	*	*
Vögel mit Brutverdacht im Geltungsbereich innerhalb des Bereiches der geplanten Gewerbeflächen						
<i>Turdus merula</i>	Amsel	günstig	BV	b	*	*
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	günstig	BV	b	*	*
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	günstig	BV	b	*	*
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	günstig	BV	b	*	*
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	günstig	BV	b	*	*
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	günstig	BV	b	*	*
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	günstig	BV	b	*	*
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	günstig	BV	b	*	*
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	günstig	BV	b	*	*
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	günstig	BV	s	*	*
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	günstig	BV	b	*	*
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	ungünstig	BV	b	3	V
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	günstig	BV	b	*	*
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	günstig	BV	b	*	*
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	günstig	BV	b	*	*
<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe	günstig	BV	b	*	*
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	günstig	BV	b	*	*
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	günstig	BV	b	*	*
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	günstig	BV	b	*	*
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	ungünstig	BV	b	3	V
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	schlecht	BV	b	*	3
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	günstig	BV	b	*	*
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	ungünstig	BV	b	*	*
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	günstig	BV	b	*	*
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	günstig	BV	b	*	*
Vögel als Nahrungsgast/Druchzügler/Überflieger im Geltungsbereich innerhalb des Bereiches der geplanten Gewerbeflächen						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	schlecht	NG	s	*	3

Wissenschaftlicher Artnamen	Trivialname	EHZ HE Stand 2023	Status	Schutz	RLD 2020	RLH 2023
Vögel						
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	günstig	DZ	b	*	*
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	ungünstig	DZ	b	*	*
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ungünstig	DZ	b	*	3
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	ungünstig	DZ	s	*	*
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ungünstig	DZ	b	V	V
<i>Falco tinniculus</i>	Turmfalke	ungünstig	NG	s	*	*
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	günstig	NG	b	*	*

Tabelle 7: Artenliste der nachgewiesenen Brutvögel, Brutverdachtsvögel und Nahrungsgästen im Geltungsbereich innerhalb des Bereiches der geplanten Gewerbeflächen, Kraus (2025)

Wissenschaftlicher Artnamen	Trivialname	EHZ HE Stand 2023	Status	Schutz	RLD 2020	RLH 2023
Vögel						
Vögel mit Brutverdacht im Geltungsbereich innerhalb der Maßnahmenflächen						
<i>Turdus merula</i>	Amsel	günstig	BV	b	*	*
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	günstig	BV	b	*	*
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	günstig	BV	b	*	*
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	günstig	BV	b	*	*
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	günstig	BV	s	*	*
<i>Lophophanes cristatus</i>	Haubenmeise	ungünstig	BV	b	*	*
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	ungünstig	BV	b	*	*
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	günstig	BV	b	*	*
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	ungünstig	BV	b	*	*
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	günstig	BV	b	*	*
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	günstig	BV	b	*	*
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	günstig	BV	b	*	*
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	günstig	BV	b	*	*
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	günstig	BV	b	*	*
Vögel als Nahrungsgast/Druchzügler/Überflieger im Geltungsbereich innerhalb der Maßnahmenflächen						
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	ungünstig	DZ	s	*	*
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	ungünstig	DZ	b	*	*
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	ungünstig	DZ	s	*	V

Wissenschaftlicher Artnamen	Trivialname	EHZ HE Stand 2023	Status	Schutz	RLD 2020	RLH 2023
Vögel						
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	günstig	NG	s	*	*

Tabelle 8: Artenliste der nachgewiesenen Brutvögel, Brutverdachtsvögel und Nahrungsgästen im Geltungsbereich innerhalb der Maßnahmenflächen, Kraus (2025)

Brutvögel im Geltungsbereich Bebauungsplan

Innerhalb des Bereiches der geplanten Gewerbeflächen konnte die Blaumeise, Kohlmeise und der Gimpel durch die Sichtung von frisch flügge gewordenen Jungvögeln, die noch von den Eltern betreut wurden, als Brutvogel nachgewiesen werden. Alle drei Arten haben einen günstigen Erhaltungszustand. Innerhalb der Maßnahmenflächen wurden keine Brutvögel nachgewiesen werden.

Vögel mit Brutverdacht im Geltungsbereich Bebauungsplan

Zahlreiche überwiegend typische Waldvogelarten konnten im Geltungsbereich Bebauungsplan festgestellt werden, bei denen aufgrund der Habitatstrukturen und der mehrfachen Sichtung und Revierverhalten davon auszugehen ist, dass ein Brutverdacht bzw. ein Brutgeschehen vorliegt. Von den festgestellten Arten haben 21 innerhalb der geplanten Gewerbeflächen und 11 innerhalb der Maßnahmenflächen einen günstigen Erhaltungszustand und finden sich auch in den umliegenden Waldstrukturen häufig wieder. Dazu zählen die Amsel, die Sumpfmeise, die Singdrossel, die Misteldrossel, die Blaumeise, der Buchfink, der Buntspecht, der Grünspecht, der Gimpel, der Kleiber, die Kohlmeise, der Eichelhäher, die Rabenkrähe, die Ringeltaube, der Gartenbaumläufer, die Gartengrasmücke, die Mönchsgrasmücke, das Rotkehlchen, der Zaunkönig und der Zilpzalp. Die Bachstelze konnte an den nördlichen Betonbecken festgestellt werden und profitiert von den offenen Bereichen. Sie kann als Halbhöhlen- und Nischenbrüter in den zahlreichen abgängigen Gebäuden Nistmöglichkeiten finden.

Einen ungünstigen Erhaltungszustand weisen insgesamt sechs Arten auf. Die Haubenmeise, die Heckenbraunelle sowie der Kernbeißer wurden innerhalb der Maßnahmenflächen kartiert. Im Bereich der Geplanten Gewerbeflächen wurden der Kleinspecht, Star und das Wintergoldhähnchen erfasst. Der Star profitiert von den höhlenreichen Eichen im Westen und konnte bei der intensiven Balz auf den Baumspitzen beobachtet werden. Der Kernbeißer ist auf lichte Laub- und Mischwälder angewiesen mit aufgelockertem Unterwuchs. Die Haubenmeise hielt sich in den Fichten im zentral westlichen Bereich auf, was ihrem typischen Habitat entspricht. Die Heckenbraunelle konnte in den nördlichen Bereich in direkter Nähe zu den Windwurfflächen mit reichlich Unterwuchs nachgewiesen werden.

Der Stieglitz mit einem schlechten Erhaltungszustand konnte als Brutverdacht nachgewiesen werden. Der Stieglitz findet auf den einzelnen Brachflächen mit Karden und anderen Samenpflanzen Nahrung und kann die umliegenden Gebüschstrukturen als Bruthabitat nutzen.



Abbildung 19: Wintergoldhähnchen (Hartmann 2024)

Vögel als Nahrungsgast, Durchzügler bzw. Überflieger im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Bei den verschiedenen Kartierungen konnten elf Arten als Durchzügler und Nahrungsgäste, sprich Vögel, die vom Überwinterungsgebiet zum Brutgebiet, bzw. vom Brutgebiet zu den Nahrungshabitaten fliegen, festgestellt werden. Dabei handelte es sich um einige Greifvogelarten wie Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber und Turmfalke. Des Weiteren wurden Hohltaube, Kormoran, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Graureiher beobachtet.



Abbildung 20: Links Habicht kreisend, rechts Kormorane im Überflug (Hartmann 2025)



Abbildung 21: Links, Graureiher bei der Nahrungssuche in den Wasserbecken, rechts Mäusebussard bei der Jagd (Wildkamera 2025)

Wissenschaftlicher Artname	Trivialname	EHZ HE Stand 2023	Status	Schutz	RLD 2020	RLH 2023
Vögel						
Vögel im erweiterten Untersuchungsraum						
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	günstig	BV	b	*	*
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	günstig	BV	b	*	*
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	schlecht	BV	s	2	3
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	günstig	DZ	b	*	*
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	günstig	BV	b	*	*
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	ungünstig	DZ	s	*	*
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	günstig	BV	b	*	*
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	günstig	BV	b	*	*
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	günstig	BV	b	*	*
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	günstig	BV	b	*	*
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	günstig	BV	b	*	*
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	günstig	BV	b	*	*

Tabelle 9: Artenliste der nachgewiesenen Brutvögel und Nahrungsgästen im erweiterten Untersuchungsraum, Kraus (2024)

Der Grauspecht mit schlechten Erhaltungszustand reagierte auf die Klangtrappe und flog anschließend über den Geltungsbereich (Quelle: DDA zum Monitoring seltener Brutvögel).



Abbildung 22: Grauspecht nach Reaktion auf Klangtrappe (Hartmann2025)

Im erweiterten Untersuchungsraum wiederholten sich die Arten größtenteils zu den Arten die bereits im Geltungsbereich festgestellt wurden, da sich die Habitate nur geringfügig unterscheiden.

Habitatbaumerfassung

Im Ergebnis der Habitatbaumerfassung (siehe Umweltbericht) konnten kaum geeignete Höhlen und Spalten festgestellt werden. Die Bäume sind aktuell noch vital. Ihr volles Potenzial wird sich erst im Laufe der nächsten 40 Jahren entwickeln. Dafür werden sie durch Festsetzungen (siehe Maßnahmen im Umweltbericht, insbesondere durch M1, M2) gesichert.

Die zu fällenden Eichen mit Habitatpotenzial wurden während der Aktivitätsphase von Vögeln in den Jahren 2024/2025 auf Besatz kontrolliert. Im Ergebnis wiederholter und vertiefender Untersuchungen konnten keine aktiv genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln festgestellt werden. In Habitatbaumerfassung wurden Strukturen dokumentiert, die im Zusammenhang mit erfassten Arten als potenzielle Lebensräume untersucht wurden. So können alte Spechthöhlen mit baumhöhlenbewohnenden Arten potenziell in Verbindung gebracht werden. Totholz im umliegenden durch Maßnahmen im Umweltbericht festgesetzten Baumbestand bieten baumhöhlenbauenden wie auch baumhöhlenbewohnenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten, sodass der Erhalt der jeweiligen Vogelpopulation im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

3 Beschreibung der relevanten Projektwirkungen

Die Grundlage für die Ermittlung der Wirkfaktoren des Projektes bilden die wesentlichen physischen Merkmale, die das Bauleitplanverfahren mit sich bringt. Im Folgenden werden die absehbaren Wirkfaktoren der Planung auf die ermittelten Arten benannt. Dies sind ausschließlich die Vögel.

Die Projektwirkungen werden gemäß ihrer Ursache unterschieden und in folgende drei Gruppen eingeteilt:

- **baubedingte Projektwirkungen:** Wirkfaktoren, die mit der Realisierung der Siedlungs- und Verkehrsflächen, der Nebenanlagen und der Baufeldfreiräumung verbunden sind
- **anlagebedingte Projektwirkungen:** Wirkfaktoren, die durch die errichteten Bauwerke und Nebenanlagen und der Besiedelung verursacht werden
- **betriebsbedingte Projektwirkungen:** Wirkfaktoren, die durch den Betrieb der Anlagen und Produktionsstätten verursacht werden

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme durch Baufeldräumung

In der Realisierungsphase des Vorhabens werden innerhalb der Baufenster Freiflächen durch Rodung und Beseitigung der Vegetationsbestände in einen bebaubaren Zustand gebracht. Dies führt zum Habitatverlust. Durch das Befahren des Bodens mit Maschinen wird Boden verdichtet.

Durch die Entwicklung des Gewerbegebiets kommt es zu Flächenverlusten von:

- ca. 787 m² offene Ruderal- und Pioniervegetation auf nährstoffreichen Standorten
- ca. 45.878 m² Pionierwald in unterschiedlichen Entwicklungsstadien (lockerer und dichter Gehölzaufwuchs)
- ca. 40 m² Bestand der Breitblättrigen Ständelwurz (*Epipactis helleborine* agg.)
- ca. 2.288 m² offene Ruderal- und Pioniervegetation auf nährstoffarmen Standorten
- ca. 392 m² lückige Pioniervegetation
- ca. 691 m² Gebüsche, überwiegend aus Pioniergehölzen
- ca. 485 m² Ziergehölzpflanzungen
- ca. 80 m² Zwergstrauchheiden mit Besenheide (*Calluna vulgaris*)
- ca. 1.493 m² Schotterflächen mit Vegetationsaufwuchs

- 8 Eichen, davon 6 mit Habitatpotenzial
- künstliche aquatische Lebensräume innerhalb der Betonbecken

Dies führt zum Lebensraumverlust von Pflanzen und Tieren. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird die Beeinträchtigung der europäischen Brutvögel in der Betroffenheitsanalyse beleuchtet.

Lärmemissionen

In der Bauphase ist mit temporären Baustellenlärm und einem hohen Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen zu rechnen. Das Plangebiet ist durch die Verkehrslärme der Landesstraße und der Autobahn vorbelastet. Die baubedingten Lärmimmissionen sind aufgrund dem zeitlich eingegrenzten Auftreten der Lärmbelastung sowie der Ausweichmöglichkeiten der Vögel in die Umgebung als gering zu werten.

Optische Störungen

Während der Bauphase kann es durch die Maschinen und Baumaterialien zu Blendungen und optischen Reizen kommen. Die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle übt eine Scheuchwirkung auf störungsempfindliche Tiere aus. Die Störungen sind als gering zu werten, da es großräumige Ausweichmöglichkeiten mit gleichwertiger Habitatqualität gibt.

Kollisionsrisiko

Eine Gefahr kann grundsätzlich vom Baustellenverkehr ausgehen. Hier werden jedoch keine hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass eine Gefährdung der fluchtfähigen Vögel nicht zu erwarten ist. Das Kollisionsrisiko kann für noch nicht flugfähige Jungvögel bestehen. Rodungen dürfen lediglich außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden, sodass die Kollisionsgefahr mit Jungvögel auch ausgeschlossen werden kann.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Versiegelung und Flächeninanspruchnahme

Durch die geplante bauliche Entwicklung können im Bilanzierungsgebiet bis zu 57.669 m² Fläche überbaut und versiegelt werden. Etwa 52.867 m² entfallen auf die überbaubaren Flächen, weitere 4.802 m² auf öffentliche Straßenverkehrsflächen. Im Plangebiet sind bereits 23.090 m² durch die Vornutzung versiegelt, sodass es zu einer Neuversiegelung von rund 34.579 m² kommt. Die überbauten und versiegelten Flächen stehen künftig nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Der Eingriff ist auszugleichen, sodass an anderer Stelle durch biotopaufwertende Maßnahmen, neue Lebensräume entstehen werden. Die Beeinträchtigungen durch die Flächenversiegelung sollen durch biotopaufwertende Maßnahmen auf einer geplanten Fichtenaufforstungsfläche ausgeglichen werden. Auf die Fichtenaufforstung und die forstliche Bewirtschaftung wird verzichtet. Die Maßnahmen werden im Umweltbericht detailliert beschrieben. Festzuhalten ist, dass die Ausgleichsflächen aufgrund ihrer Vielfalt zahlreichen Brutvögel als Lebensraum dienen werden.

Barriere-Effekte

Die Einfriedung der Grundstücke stellen keine Barriere-Effekte für die mobilen Vögel dar.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen

Von den Siedlungsflächen werden im Betrieb Lärmemissionen durch Verkehr und Produktion in die Umgebung ausgehen. Das kann zu einem erhöhten Meideverhalten bestimmter Arten

führen. Aufgrund der Vorlast durch die umliegenden Verkehrsstrassen und die großräumigen Ausweichquartiere ist das zusätzliche Lärmpotenzial als gering zu werten.

Optische Störungen

Durch die geplante Nutzung der Siedlungsflächen kommt es in den Dämmerungs- und Abendstunden zu vermehrter Lichteinwirkung. Ein dadurch ausgelöstes Meideverhalten, das sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt ist nicht anzunehmen. Ausreichende Biotope in der Umgebung erfüllen die Lebensraumsprüche der betroffenen Arten, insbesondere die umliegenden Waldbereiche und Ausgleichsflächen. Zur allgemeinen Vermeidung von Anlockeffekten von Insekten werden insektenschonende Leuchtmittel zur Verwendung festgesetzt.

Kollisionsrisiko

Eine Gefahr kann grundsätzlich auch vom Verkehr im Rahmen der Pkw- und Lkw-Frequenz ausgehen. Hier werden jedoch keine hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass eine Gefährdung der mobilen Vögel nicht zu erwarten ist. Das Kollisionsrisiko kann somit als sehr gering erachtet werden. Im Hessischen Naturschutzgesetz ist die mögliche Beeinträchtigung der Vögel durch spiegelnden Fassaden behandelt und wird somit ausgeschlossen.

4 Betroffenheitsanalyse

Anhand der Betroffenheitsanalyse wird das Gefährdungs- und Empfindlichkeitsprofil erstellt, indem geprüft wird, ob die europäischen Brutvögel des Plangebietes allgemein und gegenüber den im Bebauungsplan dargestellten Projektwirkungen empfindlich reagieren. Es wird geprüft, welche potenziellen Schädigungen und/oder erheblichen Störungen von der Planung für die kartierten Arten ausgehen können. Auf dieser Basis wird dann eine Abschätzung der Erheblichkeit der betrachteten Auswirkungen auf die Arten vorgenommen.

4.1 Brutvögel

4.1.1 Prüfungsmethodik

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle Reviervögel mit ungünstig-unzureichend (Ampelfarbe gelb) oder ungünstig-schlechtem (Ampelfarbe rot) Erhaltungszustand in Hessen i. d. R. Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2024). Nahrungsgäste mit ungünstig-unzureichend (Ampelfarbe gelb) oder ungünstig-schlechtem (Ampelfarbe rot) Erhaltungszustand, die als streng geschützte Art klassifiziert sind (nach § 7 BNatSchG), werden kurz verbal-argumentativ betrachtet.

Für alle weiteren Vogelarten mit einem günstigen (Ampelfarbe grün) oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2024) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet.

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand, welche aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

4.1.2 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die Brutvögel landesweit mit „Grün“ (= günstig) bewertet wurden, bzw. die dort unter „Status I“ der aufgeführten Vögel fallen (s. Anhang 3 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“), kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel anpassungsfähige Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach anderer Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit, wenn ein Eingriff gem. § 15 BNatSchG zulässig ist, im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Eine, wenn auch vereinfachte, Prüfung dieser allgemein häufigen Arten wird insofern erforderlich, als nach der Rechtsprechung bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft gelassen werden dürfen.

Insgesamt haben 21 der angetroffenen Brutvogelarten (inkl. Brutverdacht) innerhalb des Bereiches der geplanten Gewerbeflächen einen „günstigen“ Erhaltungszustand. Innerhalb der Maßnahmenflächen sind es 11 Brutvogelarten (inkl. Brutverdacht) im erweiterten Untersuchungsraum 9 Brutvögel (inkl. Brutverdacht).

Für Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (grün) sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 und BNatSchG) durch die in der direkten Umgebung bestehenden Gehölz- und Offenlandflächen gewahrt bleibt, bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die sog. "Ubiquisten" können unterschiedliche, auch vom Menschen geprägte Lebensräume, nutzen und besitzen ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit. Eine Tötung im Rahmen der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund von Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölzstrukturen kann die Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Zur vollumfänglichen Vermeidung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Beachtung einer Bauzeitenregelung erforderlich. Tötungen im Rahmen von Kollisionen mit den geplanten Anlagen o.ä., die sich in signifikanter Weise auf die Art auswirken, können ausgeschlossen werden (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Zur allgemeinen Vermeidung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher eine Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme erforderlich, da die Biotopstrukturen zum Zeitpunkt des Eingriffs grundsätzlich von Vögeln genutzt werden können. Die Baufeldfreimachung muss daher in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (Bauzeitenregelung).

Prüfung von Brutvögeln im Geltungsbereich innerhalb des Bereiches der geplanten Gewerbeflächen sowie innerhalb der Maßnahmenflächen

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Brutvögel mit ungünstigem bis unzureichendem (gelb) bzw. schlechtem (rot) Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten innerhalb des Geltungsbereiches (nach § 7 BNatSchG), verbal-argumentativ und in tabellarischer Form dargestellt. Eingriffe auf der Maßnahmenfläche finden lediglich in Form der Pflegemaßnahmen wie u.a. dem Mulchen der Brombeerbestände statt. Die mit Brutverdacht kartierten Arten Heckenbraunelle, Kernbeißer und Haubenmeise sind waldbewohnende Arten, die Haubenmeise brütet in Baumhöhlen. Diese Bereiche sind von den Pflegemaßnahmen nicht betroffen. Die Brutvögel auf der Maßnahmenfläche profitieren von der Erhöhung der Habitatvielfalt und forstlichen Nutzungsaufgabe.

Wissenschaftlicher Artname	Trivialname	EHZ HE Stand 2023	Status	Schutz	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG
Vögel mit Brutverdacht im Geltungsbereich innerhalb des Bereiches der geplanten Gewerbeflächen					
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	günstig	BV	s	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	ungünstig	BV	b	Nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	ungünstig	BV	b	Nein
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	schlecht	BV	b	Nein
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	ungünstig	BV	b	Nein

Tabelle 10: Prüfung von Brutvögeln und streng geschützten Arten im Geltungsbereich innerhalb des Bereiches der geplanten Gewerbeflächen

Wissenschaftlicher Artname	Trivialname	EHZ HE Stand 2023	Status	Schutz	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG
Vögel mit Brutverdacht im Geltungsbereich innerhalb der Maßnahmenflächen					
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	günstig	BV	s	Nein
<i>Lophophanes cristatus</i>	Haubenmeise	ungünstig	BV	b	Nein
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	ungünstig	BV	b	Nein
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	ungünstig	BV	b	Nein

Tabelle 11: Prüfung von Brutvögeln und streng geschützten Arten im Geltungsbereich innerhalb der Maßnahmenflächen

Grünspecht (*Picus viridis*)

Der Grünspecht ist laut Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte Art (nach § 7 BNatSchG), der aber einen günstigen Erhaltungszustand in Hessen aufweist. Der Grünspecht brütet am Rand offener Laub- und Nadelwälder und in offenen Landschaften mit großem Gehölzanteil. Er ist seltener als der Grauspecht in dichten Wäldern anzutreffen.

Im Betrachtungsraum wurden Grünspechte an verschiedenen Terminen im Übergangsbereich der Fahrtwege und Pioniergehölzflächen sowie im Randbereich der Windwurfflächen an den

noch vorhandenen Bestandsbäumen rufend und kletternd in Bäumen nachgewiesen, sodass ein Brutverdacht anzunehmen ist.

Bei Fällung innerhalb der geplanten Gewerbegebietsflächen kann eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) und eine indirekte Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung sind bauzeitliche Einschränkungen (Bauzeitenregelung) vorgesehen. Eine ökologische Baubegleitung sichert die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen. Ersatzhabitate sind durch angrenzende Waldbestände gegeben. Die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) werden nicht erfüllt.

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Der Kleinspecht weist in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf (Rote Liste Deutschland 2020: Kategorie 3 „gefährdet“; Rote Liste Hessen 2023: Vorwarnliste).

Die Art bewohnt überwiegend lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Anteil an Weichhölzern. Nach Südbeck et al. (2025) werden auch Galeriewälder in Hart- und Weichholzlauen, Erlenbrüche, Hainbuchen- und Moorbirkenwälder sowie kleinere Gehölzgruppen, Streuobstwiesen, ältere Parkanlagen und Gärten genutzt. Außerhalb der Brutzeit können Kleinspechte zudem in reinen Nadelwäldern auftreten.

Der Kleinspecht ist ein Höhlenbrüter und stark auf Totholz angewiesen. Er legt seine Bruthöhlen bevorzugt in morsche oder abgestorbene Laubgehölze an. Die Reviergrößen sind vergleichsweise klein, meist zwischen 3 und 10 ha, sodass auch kleine geeignete Habitatinseln besetzt werden können. Der Kleinspecht gilt insgesamt als störungstoleranter als andere Spechtarten, meidet jedoch sehr struktur- und totholzarme Bereiche.

Im südöstlichen Teil des Plangebietes wurde die Art im Übergangsbereich der Fahrtwege zu Pioniergehölzflächen beobachtet. Am Sichtungsort selbst sind jedoch keine potenziell geeigneten Brutbäume (morsch/tot, ausreichender Durchmesser) vorhanden. Daher ist an dieser Stelle nicht von einem direkten Brutverdacht auszugehen. Wahrscheinliche Brut- oder Revierstandorte befinden sich eher in den westlich Eichenbeständen oder in geeigneten Habitaten außerhalb des Plangebietes.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind 6 Eichen mit Habitatpotenzial durch Rodung betroffen. Durch die Bauzeitenregelung, die das Roden der Bäume außerhalb der Brutzeit vorschreibt, werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nicht ausgelöst. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Kartierungen wurden alle zu rodenden Bäume mit Habitatpotenzial in der Aktivitäts-, und Fortpflanzungszeit der Vögel und Fledermäuse 2025 und 2026 auf Besatz untersucht. Die Bäume wurden nicht als Fortpflanzungsstätte genutzt. Das Habitatpotenzial der 90 Eichen und Buchen wird sich in den nächsten Jahren erhöhen. Spechte werden weitere Höhlen meiseln. Der Alterungsprozess der Bäume wird zusätzliches Habitatpotenzial schaffen. Das vorhandene Potenzial in dem Eichenbestand wurde nur vereinzelt wahrgenommen. Höhlen- und Spaltenpotenziale sind zahlreich in der unmittelbaren und näheren Umgebung als geeignete Ersatzlebensräume vorhanden.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star wird in Hessen mit ungünstigen Erhaltungszustand, bundesweit sogar als gefährdet eingestuft (Rote Liste Deutschland, Kategorie 3). Er ist ein höhlenbrütender Kulturfolger, der extensiv genutzte Wiesen, Weiden, Streuobstwiesen und Siedlungsräume als Nahrungshabitate. Er benötigt alte Bäume mit Höhlen, nimmt aber gerne auch Nistkästen in Siedlungen an.

Im Plangebiet wurde der Star balzend im westlichen Gehölzbereich festgestellt. Potenzielle Bruthöhlen in Altbäumen sind im Plangebiet vorhanden. Die zu rodenden Bäume wurden in 2025 und 2026 auf Besatz überprüft. Ein Brutnachweis konnte nicht festgestellt werden.

Bei Fällung von Bäumen mit Höhlenpotenzial kann eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) und eine indirekte Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung sind bauzeitliche Einschränkungen (Bauzeitenregelung) vorgesehen. Eine ökologische Baubegleitung sichert die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen. Die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) werden nicht erfüllt.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Der Stieglitz, der einen schlechten Erhaltungszustand in Hessen aufweist sowie mit der Kategorie 3 der Roten Liste Hessen geführt wird (vgl. mit Roten Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessen [KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023)], gehört zur Familie der Finken. Er besucht zur Nahrungssuche offenes Gelände und Brachflächen, die er auf dem Planungsgebiet findet. Sein Nest baut er in Baumkronen.

Der Stieglitz baut als Freibrüter jedes Jahr neue Nester. Daher könnte es baubedingt durch Rodung von Gehölzen zu einer Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) BNatSchG kommen. Zur Vermeidung sind hier eine Bauzeitenregelung sowie eine Ökologische Baubegleitung vorgesehen. Die Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Zerstörung der Lebensstätte) BNatSchG kommen nicht zum Tragen. Ersatzhabitate stehen im näheren Umfeld ausreichend zur Verfügung. Die geplanten Maßnahmen auf der Windwurffläche begünstigen das Lebensraumpotenzial für den Stieglitz.

Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

Das Wintergoldhähnchen weist in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, was überwiegend auf die klimabedingte Abnahme geeigneter Nadelbaumstrukturen zurückzuführen ist. Die Art bevorzugt nadelholzdominierte Bestände, in denen sie ihr Nest gut versteckt in großer Höhe anlegt. Im Plangebiet wurden rufende Individuen in den westlichen und nördlichen Gehölzbereichen mit Nadelbaumbestand festgestellt, was auf eine potenzielle Reviernutzung hindeutet.

Durch Gehölzrodungen besteht theoretisch ein Risiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) BNatSchG, das jedoch durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden kann. Auf dem Depotgelände stehen lediglich vereinzelt Nadelgehölze. Ersatzhabitate sind durch angrenzende Waldbestände gegeben. Die Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Haubenmeise (*Lophophanes cristatus*)

Die Haubenmeise hat in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand der auf den gebietsweise rückläufigen Beständen zurück zu führen ist. Sie bevorzugt nadelholzdominierte Wälder, insbesondere Kiefern- und Fichtenbestände mit Unterholz sowie strukturreiche Parks und Gärten mit Koniferenanteil. Als Höhlen- und Nischenbrüter nutzt sie natürliche Baumhöhlen, morsches Holz oder Spalten. Im Plangebiet wurde die Haubenmeise rufend in den nördlichen Fichtenbeständen nachgewiesen. Potenzielle Brutplätze sind durch Gehölzstrukturen gegeben.

Als empfindlichkeitsmäßig robuste Art (Empfindlichkeitsklasse 5, Gassner et al. 2010), die jährlich neue Nester anlegt, ist eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

bei Umsetzung einer Bauzeitenregelung auszuschließen. Bei der Besatzkontrolle der zu rodenden Bäume in 2025 und 2026 konnte keine Brutstätte ausgemacht werden. Die Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Lebensstättenzerstörung) kommen nicht zur Anwendung. Ersatzhabitate sind in der Umgebung ausreichend vorhanden.

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Die Heckenbraunelle weist in Hessen einen ungünstig Erhaltungszustand auf (Rote Liste Hessen 2023). Die Art bevorzugt Gebüschstrukturen in verschiedenen Habitaten wie Waldrändern, dichte, oft junge Laub- und Nadelholzkulturen, Heckenlandschaften, Friedhöfen, Kleingärten oder urbanen Grünanlagen mit dichter Krautschicht. Ein singendes Männchen wurde im Norden des Geltungsbereiches in gebüschreicher Umgebung registriert.

Als störungsunempfindliche Art und regelmäßiger Freibrüter besteht grundsätzlich ein jährlicher Nestwechsel. Dennoch könnte es durch Rodung zur unbeabsichtigten Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Daher ist eine Bauzeitenregelung zur Vermeidung vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen auf der Windwurffläche erweitern und begünstigen den Lebensraum für die Heckenbraunelle. Die Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)

Der Kernbeißer wird in Hessen mit ungünstigem Erhaltungszustand geführt und gilt als indikatorische Art strukturreicher Laub- und Mischwälder. Er besiedelt auch größere Parks, Friedhöfe und Gärten mit altem Baumbestand. Als Freibrüter errichtet er sein Nest in hohen Bäumen oder dichten Gebüsch. Im nordwestlichen Teil des Plangebietes wurde ein Kernbeißerpaar beobachtet. Aufgrund der Habitatstrukturen ist davon auszugehen, dass der Kernbeißer in den Gehölzen nistet.

Als störungsunempfindliche Art (Empfindlichkeitsklasse 4) mit jährlich neuen Nestern könnte es durch Gehölzrodung zu Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) BNatSchG kommen. Die Umsetzung einer Bauzeitenregelung verhindert die Tötung der Tiere und Zerstörung der Fortpflanzungsstätte. Potenziell geeignete Ersatzhabitate befinden sich in unmittelbarer Umgebung. Die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden nicht erfüllt.

Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) sowie der festgesetzten Maßnahmen zur Lebensraumsicherung und -entwicklung sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Reviervögel zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nicht ausgelöst.

4.1.3 Brutvögeln im erweiterten Untersuchungsraum

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Brutvögel mit ungünstigem bis unzureichendem (gelb) bzw. schlechtem (rot) Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (nach § 7 BNatSchG) außerhalb des Geltungsbereiches verbal-argumentativ und in tabellarischer Form dargestellt.

Wissenschaftlicher Artnamen	Trivialname	EHZ HE Stand 2023	Status	Schutz	Potenziell be- troffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG
Vögel mit Brutverdacht im erweiterten Untersuchungsraum					

Wissenschaftlicher Artnamen	Trivialname	EHZ HE Stand 2023	Status	Schutz	Potenziell be- troffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	schlecht	BV	s	Nein

Tabelle 12: Prüfung der Brutvögel und streng geschützten Arten im erweiterten Untersuchungsraum

Grauspecht (*Picus canus*)

Der Grauspecht weist in Hessen einen schlechten Erhaltungszustand auf (vgl. mit Rote Liste Hessen 2023, Kategorie 3) und steht bundesweit unter strengem Schutz gemäß BNatSchG. Die Art bewohnt Randzonen von mittelalten und alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern. Im Südbeck et al 2025 werden Gehölzgruppen aus Weiden und Pappeln genannt, auf eben diesen der Grauspecht bei der Kartierung südlich des Plangebietes im erweiterten Untersuchungsraum festgestellt werden konnte. Brutverdacht besteht aufgrund der Reaktion auf die Klangattrappe und das anschließende Überfliegen des Geländes, das geeignete Habitatstrukturen aufweist.

Die zur Rodung vorgesehen Eichen wurden in 2025 und 2026 auf Besatz von Brutstätten während der Fortpflanzungszeit überprüft. Eine Brutstätte konnte nicht ausgemacht werden. Die Festlegung einer Bauzeitenregelung verhindert die Tötung der Tiere und Zerstörung der Lebensstätte. Eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Durch die Festsetzung des Eichenbestandes zum Erhalt wird das Lebensraumpotenzial für den Grauspecht aufrechterhalten. Außerhalb des Geltungsbereiches finden keine Rodungen statt, sodass es zu keiner Zerstörung von Lebensstätten kommt. Die Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3) BNatSchG kommen somit nicht zum Tragen.

4.1.4 Prüfung von Nahrungsgästen und Durchzügler

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem (gelb) bzw. schlechtem (rot) Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (nach § 7 BNatSchG), verbal-argumentativ und in tabellarischer Form dargestellt.

Wissenschaftlicher Artnamen	Trivialname	EHZ HE Stand 2023	Status	Schutz	Potenziell be- troffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG
Vögel als Nahrungsgast/Durchzügler/Überflieger im Geltungsbereich innerhalb des Bereiches der geplanten Gewerbeflächen					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	schlecht	NG	s	Nein
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	ungünstig	DZ	b	Nein
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ungünstig	DZ	b	Nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	ungünstig	DZ	s	Nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ungünstig	DZ	b	Nein
<i>Falco tinniculus</i>	Turmfalke	ungünstig	NG	s	Nein

Tabelle 13: Prüfung von Nahrungsgästen und streng geschützten Arten im Geltungsbereich innerhalb des Bereiches der geplanten Gewerbeflächen

Wissenschaftlicher Artnamen	Trivialname	EHZ HE Stand 2023	Status	Schutz	Potenziell be- troffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG
Vögel als Nahrungsgast/Druchzügler/Überflieger im Geltungsbereich innerhalb der Maßnah- menflächen					
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	ungünstig	DZ	s	Nein
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	ungünstig	DZ	b	Nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	ungünstig	DZ	s	Nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	günstig	NG	s	Nein

Tabelle 14: Prüfung von Nahrungsgästen und streng geschützten Arten im Geltungsbereich innerhalb der Maßnahmenflächen

Grundsätzlich sind die nahrungssuchenden, durchziehenden oder das Plangebiet überfliegen- den Arten artenschutzrechtlich nicht betrachtungsrelevant, da der Störungstatbestand nur dann eintritt, wenn dies im Bereich der Fortpflanzungs- und Lebensstätte vorliegt und sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Wirkfaktoren sind nicht gegeben, so dass die Tatbestände bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Zerstörung der Lebensstätte) BNatSchG nicht gegeben sind. Grundsätzlich können sich aber immer Tiere während der Bauphase im Eingriffsbereich aufhalten. Um eine baubedingte Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (siehe Vermeidungsmaßnah- men), die auch für diese Fälle greift.

5 Maßnahmen

Zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für Anhang IV- Arten werden folgende Maßnahmen ergriffen und durch entsprechende Hinweise im Bebau- ungsplan fixiert:

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1: Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen Rodungen und Baufeldfreimachungen lediglich außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar eines Jahres durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden Baufeldfrei- machungen außerhalb der Aktivitätszeit der Amphibien durchgeführt. Die Arbeiten dürfen im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen, sofern im Eingriffsbereich keine Winterquar- tiere vorhanden sind bzw. diese zuvor artenschutzfachlich ausgeschlossen oder geräumt wur- den.

V2: Sicherung angrenzender Gehölze vor Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Brutstätten in den umliegenden Gehölzstrukturen durch die geplante Bebauung, sind diese vor Beeinträchtigungen zu sichern, soweit das Bau- feld näher als 5,00 m heranrückt.

V3: Beleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wildlebender Tiere ist gem. § 39 BNatSchG bei der Verwendung von Mastleuchten ausschließlich die Installation von LED-Leuchten oder vergleichbaren insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geschlossenem Gehäuse und gerichtetem Licht ohne UV-/Blauanteil im Bereich der Erschließung (Straßenbeleuchtung) erlaubt.

Hinzu kommen die festgesetzten Maßnahmen aus dem Umweltbericht, die zur Erhaltung und Aufwertung von Habitaten dienen und im nächsten Punkt genauer beschrieben werden.

5.2 Habitat erhaltende und aufwertende Maßnahmen

Der wertvolle Eichen- und Buchenbestand wird ausgenommen von 8 zur Rodung anstehenden Bäumen zum Erhalt festgesetzt. Die Pflege beläuft sich lediglich auf die Verkehrssicherungspflicht. Totholz wird auf der Fläche belassen. Das Habitatpotenzial der Bäume wird sich im Altersprozess erhöhen und die Lebensraumbedingungen der auf Höhlen und Spalten angewiesenen Vogelarten verbessern. Die festgesetzte Maßnahme **M1: Erhalt des wertvollen Eichenbestandes und einzelner Buchen** (vgl. mit Umweltbericht) sichert langfristig einen alten, struktur- und totholzreichen Laubwaldbestand und damit Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungsorte.

Die Windwurffläche wird sukzessive als Wald in Verbindung mit Offenlandflächen/Kleingewässern entwickelt. In der Übergangszone wird ein gestufter Waldrand vielfältige Lebensräume für heimische Brutvögel bilden. Durch die Erhöhung der Biotopvielfalt wird das Lebensraumpotenzial gesteigert. Die nördlich gelegene Windwurffläche wird im Rahmen von Maßnahme **M2: natürliche Waldentwicklung durch Sukzession** (vgl. mit Umweltbericht) der natürlichen Waldentwicklung überlassen und entwickelt sich damit im räumlichen Zusammenhang zu einem zusätzlichen, langfristig geeigneten Habitat für Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeiten.

Durch die Maßnahme **M3: Schaffung eines gestuften Waldrandes mit offenen Wiesenflächen/Krautsäumen** werden unter anderem Lebensraumstrukturen für freibrütende Arten geschaffen.

Von der Maßnahme **M4: Anlegen mehrerer kleiner Flachgewässer zur Feuchtbiotopentwicklung (Mulden, Tümpel)** profitieren unter anderem auch Vögel (potenzielle Jagd- und Nahrungshabitate)

Eine detaillierte Beschreibung der oben genannten Maßnahmen/Teilmaßnahmen findet sich im zugehörigen Umweltbericht.

6 Zusammenfassung

Mit der Bauleitplanung ist ein Verlust bzw. eine Beeinträchtigung von Habitatsstrukturen verbunden. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden alle europäischen Vogelarten sowie potenziell relevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit den Projektwirkungen untersucht. Grundlage bildeten die Kartierungen aus den Jahren 2024 und 2025 und Überprüfungen in 2026. Im Plangebiet wurden zahlreiche Brutvögel festgestellt, darunter auch streng bzw. besonders geschützte Arten. Höhlen und Spalten der zu rodenden Eichen wurden auf

Tierbesatz während der Fortpflanzungszeit von Vögel und Fledermäusen überprüft. Es konnten keine Fortpflanzungsaktivitäten festgestellt werden. Bodenbrütende Arten wurden im Plangebiet keine kartiert. Bei der Entfernung gehölzreicher Strukturen können potenziell Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (indirekte Tötung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) berührt sein. Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung sowie eine ökologische Baubegleitung können diese Risiken jedoch vermieden werden. Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten ebenso nicht ein. Auf der Windwurflläche nördlich der Gewerbeflächen sind umfangreiche Biotopentwicklungsmaßnahmen geplant, die die Lebensraumvielfalt im Plangebiet steigern und als Ersatzlebensraum für die zu rodenden Strukturen gelten.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Plan- bzw. Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, sodass für diese Artengruppe keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen.

Aufgestellt:

Limburg, den 29.06.2026



Sabine Kraus
Landschaftsarchitektin AKH

Anhang

Plankarte – Habitatbaumkartierung, Kraus 2025

Plankarte – Ergebnis Bestandskartierung Flora und Fauna, Kraus 2026

Plankarte – Vogelkartierung, Kraus 2025

Plankarte – Haselmauskartierung Verortung Spurentunnel, Kraus 2025

Plankarte – Standorte Wildkameras und Lockstäbe, Kraus 2025

7 Quellenverzeichnis

Literatur

FARTMANN, T., JEDICKE, E., STREITBERGER, M., & STUHLBREHER, G. (2021): INSEKTENSTERBEN IN MITTELEUROPA: UR-SACHEN UND GEGENMAßNAHMEN.

FUHRMANN, M (2005): ARTENSTECKBRIEF ÄSKULAPNATTER (*ZAMENIS LONGISSIMUS*). HESSEN-FORST FENA. GIEßEN

VON ADRIAN-WERBUNG, F., BOLDT, S., KALUSCHE, J., MAHN, D., WOLF-ROTH, S., STÖCKEL, S. (2024): LEITFADEN FÜR DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG IN HESSEN. HRSG.: HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): ROTE LISTE DER BESTANDSGEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN HESSENS, 11. FASSUNG, STAND DEZEMBER 2021. – HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, ECHZELL, GIEßEN

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2020): ZAUNEIDECHSE. LACERTA AGILIS LINNAEUS, 1758.

POLIVKA, R., LAPP, M., HILL, B. T. (2014): HESSEN-FORST : BUNDESSTICHPROBENMONITORING DER ZAUNEIDECHSE (LACERTA AGILIS) IN HESSEN. SERVICEZENTRUM FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ (FENA). ZAUNEIDECHSE

T. RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SÜDBECK ET AL. (HRSG.; 2025): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, RADOLZZELL.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 (SOGENANNT E U-ARTENSCHUTZ-VERORDNUNG)

KUSTUSCH, K., CZĄSTKIEWICZ, D. & WUCZYŃSKI, A. (2026):
ASSESSING ABUNDANCE AND HABITAT PREFERENCES OF GOLDCREST REGULUS REGULUS AND FIRECREST REGULUS IGNICAPILLA USING PASSIVE ACOUSTIC MONITORING AND POINT-COUNT SURVEYS IN TEMPERATE FOREST ECOSYSTEM IN POLAND. ORNIS FENNICA.

INTERNET

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): FLORAWEB. [ONLINE]. [HTTPS://WWW.FLORAWEB.DE/](https://www.floraweb.de/). ABGERUFEN AM 14.05.2025

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): INTERNETHANDBUCH ZU DEN ARTEN DER FFH - RICHTLINIE ANHANG IV. [HTTP://WWW.FFH-ANHANG4.BFN.DE/](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/) [ONLINE]. ABGERUFEN AM 14.05.2025

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): WISSENSCHAFTLICHES INFORMATIONSSYSTEM ZUM INTERNATIONALEN ARTENSCHUTZ (WISIA). [HTTP://WWW.WISIA.DE](http://www.wisia.de) [ONLINE]. ABGERUFEN AM 14.05.2025

DEUTSCHLANDS NATUR (2022): ANHANG IV UND V DER FFH-RICHTLINIE. [HTTP://WWW.FFH-GEBIETE.DE/NATURA2000/FFH-ANHANG-IV/](http://www.ffh-gebiete.de/natura2000/ffh-anhang-iv/). [ONLINE]. ABGERUFEN AM 11.06.2025.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2022): HESSISCHES NATURSCHUTZINFORMATIONSSYSTEM (NATUREG-VIEWER) [ONLINE].

VERSION 5.0.0. [HTTP://NATUREG.HESSEN.DE/MAPAPPS/RESOURCES/APPS/NATUREG/INDEX.HTML?LANG=DE](http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de)

8 ANHANG

8.1 Art-für-Art-Prüfung

8.1.1 Grauspecht (*Picus canus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3 RL Hessen	2 RL Deutschland	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung	nach unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	Ampel-Schema: ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(gem. Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 2021)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Lebensraum des Grauspechtes befindet sich in reich gegliederten Landschaften mit einem hohen Anteil an offenen Flächen, aber auch in ausgedehnten, nicht zu stark geschlossenen Laub- und Mischwäldern. In manchen Gegenden lebt er als Auewald- oder Buchenwaldvogel (SCHERZINGER 1982). Sein Nest baut der Specht in selbst gezimmerten Baumhöhlen, diese werden vorrangig in Laubholz in 1,5 – 8 m Höhe angelegt (BEZZEL 1985). Die Baumhöhlen werden fast jährlich neu angelegt (BAUER et al. 2005). Die Nahrung des Grauspechtes stellt sich aus Puppen und Imagines von Ameisen, aber anderer Insekten, Beeren oder Obst zusammen (BEZZEL 1985). Der Stand- und Strichvogel bewegt sich ausweitend besonders im September / Oktober, ansonsten erscheinen die Vögel zwischen Juni und April außerhalb der Brutgebiete (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1994). Zur Brut finden sich die Paare im Februar / März zusammen und beginnen mit dem Legen der Eier frühestens Ende April / Anfang Mai. Nach dem Schlüpfen und der Aufzucht verlassen die Jungvögel das Nest spätestens in der zweiten Julihälfte (BEZZEL 1985). Die Grauspechte sind tagaktiv und außerhalb der Brutzeit als Einzelgänger unterwegs.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Grauspecht tritt in Mittel-, Ost- und südl. Nordeuropa, Ost- und Mittelasien auf (WINK 1988). In Europa besteht ein Gesamtbestand von ca. 182,000-305,000 Brutpaaren (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2021). Die Verbreitung in</p>				

Deutschland ist bis auf die Tieflagen nördlich der Mittelgebirge flächenhaft verteilt (WINK, Die Vögel des Rheinlandes, Band 3, Kilda-Verlag Greven, 1988). In den Jahren zwischen 1980 bis 2005 kam es zu einer leichten Abnahme der Brutpaare in Deutschland, zurzeit liegen diese zwischen 13.000 – 17.000 Brutpaaren (SÜDBECK et al. 2025, SUD-FELDT et al. 2009). In Hessen treten 3.000-6.000 Brutpaare auf (Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Stand 2021).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Grauspecht wurde am 05.03.2025 im Rahmen der Revierkartierung einmalig als Reaktion auf die Klangattrappe festgestellt. Innerhalb des Plangebiets wurde keine Brutstätte ausgemacht. Aufgrund der eindeutigen Revieranzeige durch die Reaktion auf die Klangattrappe sowie des anschließenden Überflugs des Geländes wird die Art mit Brutverdacht (BV) gewertet. Ein Revier ist insbesondere vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass das Plangebiet und der erweiterte Untersuchungsraum mittelalte, struktureiche Mischwälder mit Pappelbestand und potenziell geeigneten Bruthabitatstrukturen an der Landstraße L325 aufweist.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Grauspecht ist ein Höhlenbrüter, der sein Nest bevorzugt in Weichholzbaumarten oder in morschem Holz von Buchen und Eichen anlegt. Die zur Rodung vorgesehenen Eichen wurden in 2025 und 2026 auf Besatz von Brutstätten während der Fortpflanzungszeit überprüft. Eine Brutstätte konnte nicht ausgemacht werden. Durch die Entfernung von Gehölzen kommt es dennoch zu einem Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Die Festlegung einer Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung verhindert die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Lebensstätte während der Brutzeit.

Die Festsetzung M1: Erhalt des wertvollen Eichenbestandes und vereinzelter Buchen (vgl. mit Umweltbericht) sichert langfristig einen alten, struktur- und totholzreichen Laubwaldbestand und damit geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grauspechts.

Die nördlich gelegene Windwurffläche wird im Rahmen von Maßnahme M2: natürliche Waldentwicklung durch Sukzession (vgl. mit Umweltbericht) der natürlichen Waldentwicklung überlassen und entwickelt sich damit im räumlichen Zusammenhang zu einem zusätzlichen, langfristig geeigneten Habitat mit potenziellen Brut- und Nahrungsstrukturen für den Grauspecht.

Insgesamt wird dadurch trotz der Inanspruchnahme von Brutstätten im Plangebiet die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grauspechts im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im direkten Umfeld bleiben Waldstrukturen erhalten und sichern somit den räumlichen Zusammenhang.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da im Zuge der Baustelleneinrichtung, der Bauaufreimung und der durchzuführenden Baumaßnahmen potenzielle Bruthabitate des Grauspechts entfernt werden, kann eine Tötung von Individuen insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln bzw. Eiern im Nest nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich können sich auch adulte Tiere im Bauaufreimungsbereich aufhalten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Festlegung einer Bauzeitenregelung verhindert die Tötung der Tiere und Zerstörung der Lebensstätte während der Brutzeit.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Als wesentliche vorhabenbedingte Störfaktoren kommen insbesondere bau- und betriebsbedingte akustische und optische Reize, die Anwesenheit von Personen und Maschinen sowie eine damit verbundene Unruhe im Bereich potenziell genutzter Revier- und Brutstrukturen in Betracht.

Die lokale Population steht in funktionalem Zusammenhang mit den umliegenden Wald- Gehölz- und Offenlandständen, insbesondere mit den mittelalten bis älteren, strukturreichen Mischwaldbereichen und den linienhaften Altbaumstrukturen im Umfeld des Plangebietes.

Vor dem Hintergrund der geringen Datenlage kann keine belastbare Reviernutzung abgrenzt werden, wohl aber von einer potenziellen Nutzung des weiteren Umfeldes. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende L325 und der Autobahn A3 sowie der bereits vorhandenen anthropogenen Störkulisse ist prognostisch nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Vorhaben messbar verschlechtert

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Die Festlegung einer Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung verhindert die erhebliche Störung während der Fortpflanzung- Aufzucht- und Mauserzeit. Während der Überwinterung und Wanderungszeiten ist der Grauspecht ausreichend flexibel um in die angrenzenden Waldstrukturen auszuweichen.

Die Festsetzung M1: Erhalt des wertvollen Eichenbestandes und vereinzelter Buchen (vgl. mit Umweltbericht) sichert langfristig einen alten, struktur- und totholzreichen Laubwaldbestand und damit Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungsorte.

Die nördlich gelegene Windwurffläche wird im Rahmen von Maßnahme M2: natürliche Waldentwicklung durch Sukzession (vgl. Umweltbericht) der natürlichen Waldentwicklung überlassen und entwickelt sich damit im räumlichen Zusammenhang zu einem zusätzlichen, langfristig geeigneten Habitat für Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeiten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Die großräumigen Waldstrukturen werden durch die Sicherung der Flächen durch M1 und der natürlichen Entwicklung des Waldgebietes in M2 erhalten und für den Grauspecht gefördert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG)

Nicht zutreffend

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter mit „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

7 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung
mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

8.1.2 Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V RL Hessen	3 RL Deutschland	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(gem. Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 2021)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Kleinspecht bewohnt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, dabei bevorzugt er Weichhölzer wie die Pappel und Weide. Oft vorzufinden ist der Vogel in Weich- und Hartholzauen, feuchten Hainbuchen- und Erlenwäldern, aber auch in Hausgärten, Parks und auf Obstwiesen (BEZZEL 1985). Die Bruthöhlen bauen sie meistens in morschem oder totem Holz, aber auch in dünnen Seitenästen in einer Höhe von 0,4 bis 20 m. Gelegentlich nutzen sie auch anthropogen angebracht Nistkästen (BEZZEL 1985). Der Kleinspecht lebt ausschließlich animalisch und ernährt sich im Sommer von Insekten, die an Blättern und Zweigen haften. Im Winter wird die Nahrung unter der Rinde gesucht (BEZZEL 1985). Der Stand- und Strichvogel ist im Herbst auch abseits der Brutgebiete zu finden (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). Während der Brut führt der Specht eine Saison- und Dauerehe mit einer Jahresbrut. Zu Paarbildung kommt es zuvor zwischen Februar und Mai. Der Legebeginn findet Ende April bis Mitte Mai statt und die Eier werden 10 – 12 Tage lang bebrütet. Dabei wechseln sich Weibchen und Männchen im 24 h Rhythmus ab. Die Zeit bis zum Flüge werden dauert noch einmal 19 – 21 Tage und nach weiteren 14 – 28 Tagen wird der Familienstand aufgelöst (BEZZEL 1985). Der Kleinspecht ist überwiegend tagaktiv und trommelt vor allem am Vormittag und ist im Winter oft mit Meisen oder anderen Kleinvögeln vergesellschaftet (BEZZEL 1985).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Kleinspecht hat sein Verbreitungsareal in Europa und Asien zwischen dem 35. und 70. Breitengrad (VOOUS 1962, CRAMP 1985). In Deutschland ist er flächenhaft verbreitet und mit aktuell mäßig häufig mit einem Gesamtbestand von 26.000 – 35.000 Brutpaaren vorzufinden (SÜDBECK et al. 2025). In Hessen treten zwischen 3.000 - 4.000 Brutpaare auf. Er zeigt in Hessen einen langfristig deutlichen Bestandsrückgang und einen kurzfristigen von +/- 20% (HLNUG, Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (11. Fassung, Stand Dezember 2021).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Kleinspecht wurde am 27.06.2024 im Rahmen der Revierkartierung rufend festgestellt. Dies liegt an der Wertungsgrenze nach Südbeck et al 2025. Bei der Spechtkartierung im Frühjahr 2025 konnte kein weiterer Nachweis erbracht werden. Aufgrund der passenden Habitatstrukturen und dem Nachweis wurde trotzdem der Brutzeitcode BV vergeben und ein Brutrevier angenommen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Kleinspecht ist ein Höhlenbrüter, die er selbst anfertigt und bevorzugt in morschem/toten Holz anlegt. Die zur Rodung vorgesehen Eichen wurden in 2025 und 2026 auf Besatz von Brutstätten während der Fortpflanzungszeit überprüft. Eine Brutstätte konnte nicht ausgemacht werden. Durch die Entfernung von Gehölzen kommt es dennoch zu einem Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von geeigneten Brutbäumen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Die Festlegung einer Bauzeitenregelung verhindert die Tötung der Tiere und Zerstörung der Lebensstätte während der Brutzeit.

Die Festsetzung M1: Erhalt des wertvollen Eichenbestandes und einzelner Buchen (vgl. mit Umweltbericht) sichert langfristig einen alten, struktur- und totholzreichen Laubwaldbestand und damit geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinspechts.

Die nördlich gelegene Windwurffläche wird im Rahmen von Maßnahme M2: natürliche Waldentwicklung durch Sukzession (vgl. Umweltbericht) der natürlichen Waldentwicklung überlassen und entwickelt sich damit im räumlichen Zusammenhang zu einem zusätzlichen, langfristig geeigneten Habitat mit potenziellen Brut- und Nahrungsstrukturen für den Kleinspecht.

Insgesamt wird dadurch trotz der Inanspruchnahme von Brutstätten im Plangebiet die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinspechts im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im direkten Umfeld bleiben Waldstrukturen erhalten und sichern somit den räumlichen Zusammenhang.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da im Zuge der Baustelleneinrichtung, der Baufeldfreimachung und der durchzuführenden Baumaßnahmen potenzielle Bruthabitate des Kleinspechts entfernt werden könnten, kann eine Tötung von Individuen insbesondere von nicht fliegenden Jungvögeln bzw. Eiern im Nest nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich können sich auch adulte Tiere im Baufeld aufhalten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Die Festlegung einer Bauzeitenregelung verhindert die Tötung der Tiere und Zerstörung der Lebensstätte während der Brutzeit.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Als wesentliche vorhabenbedingte Störfaktoren kommen insbesondere bau- und betriebsbedingte akustische und optische Reize, die Anwesenheit von Personen und Maschinen sowie eine damit verbundene Unruhe im Bereich potenziell genutzter Revier- und Brutstrukturen in Betracht.

Die lokale Population steht in funktionalem Zusammenhang mit den umliegenden Wald und Gehölzflächen, insbesondere mit den lichterem Mischwaldbereichen.

Vor dem Hintergrund der geringen Datenlage kann keine belastbare Reviernutzung abgrenzt werden, wohl aber von einer potenziellen Nutzung des weiteren Umfeldes. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende L325 und der Autobahn A3 sowie der bereits vorhandenen anthropogenen Störkulisse ist prognostisch nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Vorhaben messbar verschlechtert

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Die Festlegung einer Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung verhindert die erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeiten. Während der Überwinterung und Wanderungszeiten ist der Kleinspecht ausreichend flexibel um in die angrenzenden Waldstrukturen auszuweichen.

Die Festsetzung M1: Erhalt des wertvollen Eichenbestandes und vereinzelter Buchen (vgl. mit Umweltbericht) sichert langfristig einen alten, struktur- und totholzreichen Laubwaldbestand und damit Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungsorte.

Die nördlich gelegene Windwurffläche wird im Rahmen von Maßnahme M2: natürliche Waldentwicklung durch Sukzession (vgl. Umweltbericht) der natürlichen Waldentwicklung überlassen und entwickelt sich damit im räumlichen Zusammenhang zu einem zusätzlichen, langfristig geeigneten Habitat für Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeiten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Die großräumigen Waldstrukturen werden durch die Sicherung der Flächen durch M1 und der natürlichen Entwicklung des Waldgebietes in M2 erhalten und für den Kleinspecht gefördert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG)

Nicht zutreffend

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter mit „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

8.1.3 Star (*Sturnus vulgaris*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1 Durch das Vorhaben betroffene Art				
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				
2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V RL Hessen	3 RL Deutschland	
3 Erhaltungszustand				
Bewertung	nach			Ampel-Schema:
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (gem. Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Lebensraumsprüche: Der Star besiedelt Auwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten. Vorzugsweise besiedelt er Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, vor allem in höhlenreichen Altholzinseln. In der Kulturlandschaft findet man ihn in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, wo er Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume findet. Zudem besiedelt er alle Stadthabitate (z.B. Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten) (SÜDBECK 2025)</i></p> <p><i>Verhaltensweisen: Der Star ist ein Höhlenbrüter, der sein Nest vor allem in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen bzw. in Nistkästen oder Mauerspalten sowie gern unter Dachziegeln baut. Der Star gilt als Teil- und Kurzstreckenzieher.</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Star kommt mit Ausnahme von Italien und großen Teilen Islands in ganz Europa vor. In Deutschland ist der Star flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird hier auf 2,6 – 3,6 Mio. Reviere geschätzt (Gerlach et al. 2019). Der Star besiedelt Hessen flächendeckend, wobei er einen leicht abnehmenden Kurzfrist-Trend aufweist. Insgesamt wird der Bestand auf >6.000 Reviere geschätzt (HLNUG, Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (11. Fassung, Stand Dezember 2021)).</i></p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<p><i>Der Star wurde im Plangebiet singend in einer Eiche nachgewiesen. Die Baumbestände weisen Höhlen und Spalten auf, die dem Star als Fortpflanzungsstädte dienen. Die Eiche liegt innerhalb des Eingriffbereiches.</i></p>				

6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Star ist ein Höhlenbrüter der vorwiegend in Höhlen alter Bäume oder Nistkästen nistet. Durch die Entfernung von Gehölzen kommt es zu einem Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Baumhöhlen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Festlegung einer Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung verhindert die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Lebensstätte während der Brutzeit.

Die Festsetzung M1: Erhalt des wertvollen Eichenbestandes und vereinzelter Buchen (vgl. mit Umweltbericht) sichert langfristig einen alten, struktur- und totholzreichen Laubwaldbestand und damit geeignete Höhlenangebote.

Die nördlich gelegene Windwurffläche wird im Rahmen von Maßnahme M2: natürliche Waldentwicklung durch Sukzession (vgl. Umweltbericht) der natürlichen Waldentwicklung überlassen und entwickelt sich damit im räumlichen Zusammenhang zu einem zusätzlichen, langfristig geeigneten Habitat mit potenziellen Brutmöglichkeiten für den Star.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da im Zuge der Baustelleneinrichtung und der durchzuführenden Baumaßnahmen potenzielle Bruthabitate des Stars entfernt werden könnten, kann eine Tötung von Individuen insbesondere von nicht flüggel Jungvögeln bzw. Eiern im Nest nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich können sich auch adulte Tiere im Baufeld aufhalten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- *Die Festlegung einer Bauzeitenregelung verhindert die Tötung der Tiere und Zerstörung der Lebensstätte während der Brutzeit.*

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungs-
maßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-
oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1
BNatSchG)?**
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Als wesentliche vorhabenbedingte Störfaktoren kommen insbesondere bau- und betriebsbedingte akustische und optische Reize, die Anwesenheit von Personen und Maschinen sowie eine damit verbundene Unruhe im Bereich potenziell genutzter Revier- und Brutstrukturen in Betracht.

Der Star besitzt eine Fluchtdistanz von etwa 15 m und ist damit als Kleinvogelart nicht als besonders störungsempfindlich einzustufen (GASSNER et al. 2010). Er ist ein an Siedlungsräume und die Agrarlandschaft gut angepasster Kulturfolger und in Deutschland sowie in der Region flächendeckend verbreitet, wenn auch mit rückläufigem Bestandstrend. Kurzfristige Störungen durch Baubetrieb führen lediglich zu Ausweichreaktionen einzelner Individuen, ohne dass der Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt wird.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

entfällt

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen
vollständig vermieden?**

ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter mit „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

8.1.4 Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1 Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3 RL Hessen		* RL Deutschland
3 Erhaltungszustand				
Bewertung	nach			Ampel-Schema:
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (gem. Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4 Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Hauptlebensraumtypen des Stieglitzes stellen sind offenen und halboffenen Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis hin zu lichten Wäldern. Er brütet in lichten Laub- und Mischwäldern, in der Kulturlandschaft, in Obstplantagen und Gärten und besucht zur Nahrungssuche offenes Gelände und Brachflächen (Bauer et al. 2005b).</p> <p>Er ernährt sich von halbreifen und reifen Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen, bevorzugt Ackerdistel, Karden und weiteren Wildkräutern.</p> <p>Sein Nest baut er in Baumkronen und äußeren Ästen in Bäumen und Sträuchern mit Sichtschutz, meist 1 – 12 m hoch. Oft brüten mehrere Brutpaare in Gruppen nebeneinander in einem Nahrungsgebiet, das mehr oder weniger gemeinsam genutzt wird. Die Revierbesetzung startet ab Mitte März, hauptsächlich aber im April. Brutbeginn ist frühestens Ende April, i. d. R. erst im Mai (Bauer et al. 2005b).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Deutschland ist der Stieglitz weit verbreitet und häufig. Im Winter ist er aber seltener zu beobachten, da die meisten Vögel von Mitte September bis Mitte November nach Südwesteuropa ziehen.</p> <p>Der Stieglitz gilt in Hessen als gefährdete Brutvogelart mit einem stark abnehmenden Kurzfrist-Trend. Insgesamt wird der Bestand aktuell auf >6.000 Reviere/Paare geschätzt (HLNUG, Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (11. Fassung, Stand Dezember 2021)).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<p>Im Untersuchungsraum wurde der Stieglitz mehrfach rufend und auf der Nahrungssuche beobachtet. Die umliegenden Strukturen bieten geeignete Fortpflanzungsstätten.</p>				

6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Stieglitz ist ein Freibrüter, der sein Nest bevorzugt in den äußeren Zweigpartien von Bäumen und hohen Sträuchern, meist im dichten Laubwerk, anlegt. Brutnachweis des Stieglitzes konnte nicht erbracht werden, allerdings sprechen die Habitatsigenschaften und das Verhalten der Stieglitze für mindestens ein Revier. Durch die Rodung der Bäume kommt es zu Zerstörung von Fortpflanzungsstätten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Festlegung einer Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung verhindert die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Lebensstätte während der Brutzeit.

Die nördlich gelegene Windwurffläche wird im Rahmen von Maßnahme M2: natürliche Waldentwicklung durch Sukzession (vgl. mit Umweltbericht) der natürlichen Waldentwicklung überlassen und entwickelt sich damit im räumlichen Zusammenhang zu einem zusätzlichen, langfristig geeigneten Habitat mit potenziellen Brut- und Nahrungsstrukturen für den Stieglitz.

Durch die Maßnahme M3: Schaffung eines gestuften Waldrandes mit offenen Wiesenflächen/Krautsäumen (vgl. mit Umweltbericht) werden besonders geeignete Habitatstrukturen für den Stieglitz geschaffen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da im Zuge der Baustelleneinrichtung, der Baufeldfreimachung und der durchzuführenden Baumaßnahmen potenzielle Bruthabitate des Stieglitzes entfernt werden könnten, kann eine Tötung von Individuen insbesondere von nicht fliegenden Jungvögeln bzw. Eiern im Nest nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich können sich auch adulte Tiere im Baufeld aufhalten

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Festlegung einer Bauzeitenregelung verhindert die Tötung der Tiere und Zerstörung der Lebensstätte während der Brutzeit.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Stieglitze sind grundsätzlich in der Nähe von menschlichen Siedlungen zu finden sowie in Industriegebieten mit ausreichend Eingliederung in Grünstrukturen und somit nicht besonders störungsempfindlich gegenüber üblichen Siedlungsnutzungen.

Empfindlich reagiert die Art auf die Veränderungen der Landschaft durch die intensivierete Landwirtschaft mit der Beseitigung von Brach- und Ruderalflächen, sowie Ackerrandstreifen und den Einsatz von Bioziden. Hierdurch kann es zu erheblichen Nahrungsengpässen vor allem im Winter kommen (Bauer et al. 2005b). Durch die Rodung der Gehölze im Plangebiet kann somit eine geringfügige Störung entstehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Durch die Maßnahme M3: Schaffung eines gestuften Waldrandes mit offenen Wiesenflächen/Krautsäumen (vgl. mit Umweltbericht) werden besonders geeignete Habitatstrukturen für den Stieglitz geschaffen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG)

Nicht zutreffend

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter mit „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

8.1.5 Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1 Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)				
2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	* RL Hessen	* RL Deutschland	
3 Erhaltungszustand				
Bewertung	nach			Ampel-Schema:
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (gem. Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Das Wintergoldhähnchen besiedelt vor allem nadelholzreiche, strukturierte Wälder und Mischwälder mit hohem Fichten-, Tannen- oder Kiefernanteil. Bevorzugt werden alte, geschlossene Waldbestände mit dichter Kronenschicht, ausreichend Nistmöglichkeiten und einem ausgeprägten Angebot an Kleininsekten. Es kommt insbesondere in montanen bis submontanen Nadelwäldern, aber auch in strukturreichen Parks und größeren Gartenanlagen mit Nadelgehölzen vor. Offene, stark gelichtete oder sehr junge Bestände werden dagegen gemieden.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Wintergoldhähnchen kommt mit Ausnahme großer Teile des Mittelmeerraums und der südlichen Randlagen in weiten Teilen Europas vor; in Deutschland ist die Art ebenfalls weit verbreitet, mit Schwerpunkten in nadelholzreichen Waldgebieten. Der Bestand wird auf in Deutschland auf 750.000 – 1.100.000 geschätzt (Gerlach et al. 2025). In Hessen wird der Bestand auf >6000 Brutpaare geschätzt und weist einen starken abnehmenden kurzfristigen Trend auf. Dieser ist vor allem auf die Verluste der Nadelwaldbestände durch Folgen des Klimawandels zurückzuführen.</p> <p>(HLNUG, Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (11. Fassung, Stand Dezember 2021)).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<p>Das Wintergoldhähnchen wurde in den einzelnen Fichtenbeständen im Zentrum bzw. westlichen Teil des Plangebietes erfasst und dokumentiert. Aufgrund der geringen Anzahl an Nadelbäumen sind die Wintergoldhähnchen auf eng an diese gebunden.</p>				

6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der im Plangebiet vorhandene Fichtenbestand wird vollständig gerodet und damit als potenzieller Brut- und Rückzugsraum des Wintergoldhähnchens beseitigt. Zwar bleiben außerhalb des Plangebietes weitere Fichtenbestände erhalten, die im Plangebiet selbst vorhandene Habitatstruktur geht jedoch vollständig verloren.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durchführung der Rodungs- und Abbruchmaßnahmen außerhalb der Brutsaison der Vögel von 1. Oktober bis 28. Februar (Bauzeitenregelung)

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da außerhalb des Plangebietes weitere Fichtenbestände vorhanden sind und das Wintergoldhähnchen relativ flexibel in nadelholzreichen Beständen brütet, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei Einhaltung der Bauzeitenregelung grundsätzlich weiterhin gegeben.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da im Zuge der Baustelleneinrichtung und der durchzuführenden Baumaßnahmen potenzielle Bruthabitate des Wintergoldhähnchens entfernt werden, kann eine Tötung von Individuen insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln bzw. Eiern im Nest nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich können sich auch adulte Tiere im Baufeld aufhalten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Festlegung einer Bauzeitenregelung verhindert die Tötung der Tiere und Zerstörung der Lebensstätte während der Brutzeit.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Ohne Vermeidungsmaßnahmen könnten Individuen des Wintergoldhähnchens durch Rodungs- und Bauarbeiten im Bereich der Fichtenbestände insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit gestört werden. Bei Durchführung der Eingriffe in sensiblen Zeiträumen (v. a. April bis August) wäre nicht auszuschließen, dass Brutvögel in ihrem Brut- und Pflegeverhalten beeinträchtigt werden und dadurch eine erhebliche Störung einzelner Brutpaare eintreten könnte.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Durchführung sämtlicher Rodungs- und wesentlicher Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Wintergoldhähnchens im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar (Bauzeitenregelung).

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG)

Nicht zutreffend

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter mit „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Obere Heide" Elz: Habitatbaumkartierung

Gesamtansicht



Legende

- Eichen
STU > 1 m
Höhe > 6 m

..... Geltungsbereich

□ Eichen mit Habitatpotenzial
(32 Stück)

Grundlagen

- Luftbild, Kataster (QGIS 2024)

□ zu fällende Eichen

Stadt und

Freiraum

Projekt Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum
Bebauungsplan "Obere Heide" Elz

Plan Habitatbaumkartierung

Stand August 2025

Nr.	STU	Höhe	Kronendurchmesser	Sägemehl	Bohrlöcher	Spalten	Astlöcher	Spechtlöcher	Bemerkungen/NOSW: Himmelsrichtung
1	3,60 m	18,00 m	8,00 – 9,00 m	-	-	✓	1	4	in Höhe von 4 Metern 2 Hauptstämme, mehrere große Totholz- äste, ovale Fraßspuren, Insekten in Bruchast, Bruchast mit mehreren Spechthöhlen auf 12 m mit Baumpilzen, Aktivität von Star und Meisen, Rindenspalte vorhanden auf Westseite
2	1,40 m	17,00 m	7,00 m	-	-	-	-	1	gerade Hauptstämme, nur eine Höhle
3	2,90 m	16,00 m	7,00 m	-	-	-	1	-	Totholzanteil gering, kein Pilzbewuchs, keine Höhlen, alter Horst, große Krähe in NW
4	2,30 m	18,00 m	11,00 m	-	-	✓	2	-	Eichhörnchen in Krone, großer Längsris auf 7m, 2m Länge, mit Fraßspuren, Insekten nach Osten, kein Pilzbefall
5	1,90 m	18,00 m	5,00 m	-	-	-	-	-	stark beschattet, gerader Stamm
6	2,35 m	16,00 m	6,00 m	-	-	-	1	-	-
7	2,50 m	16,00 m	7,00 m	-	-	-	-	-	-
8	2,50 m	19,00 m	9,00 m	-	-	✓	-	-	Auslagerung stark SO, kein Pilzbefall, Spalte auf 5 m
9	3,20 m	19,00 m	9,00 m	-	-	✓	-	-	Bruchast mit Spalte für Fledermaus 6 m
10	1,70 m	17,00 m	5,00 m	-	-	✓	-	-	Rindenspalten vorhanden, Buchen mit BHU 2 m, keine Anhang 4- Arten
11	1,86 m	15,00 m	-	-	-	-	1	-	Loch auf 10 m SW/Nest auf 5 m h, SW
12	2,94 m	14,00 m	10,00 m	-	-	-	1	-	kein Habitat potenzial
13	2,00 m	4,50 m	4,00 m	✓	✓	klein- ste	-	1	Baum muss noch gekennzeichnet werden, abgebrochen in 4,5 m Höhe, Zwiesel in 1,60 m Höhe, 3 Löcher in 2-4 cm ø, Vermutung Kleinspecht
14	3,02 m	17,00 m	10,00 m	-	-	✓	-	-	am Fuß Nagetiere, zweistämmig auf 1,70 m
15	1,93 m	13,00 m	12,00 m	-	-	-	-	-	-
16	2,70 m	14,00 m	18,00 m	-	-	-	-	3	Zwiesel in 1,60 m
17	1,40 m	15,00 - 16,00 m	8,00 – 9,00 m	-	-	-	-	-	-
18	1,60 m	18,00 m	12,00 m	-	-	-	-	-	-
19	1,55 m	16,00 m	9,00 – 10,00 m	-	-	-	-	-	-
20	1,80 m	13,00 m	7,00 m	-	-	✓	-	-	Totholz, Risse in großem Ast
21	2,45 m	18,00 m	10,00 m	-	-	-	-	-	Spitze abgebrochen
22	1,25 m	18,00 m	4,00 - 5,00m	-	-	-	-	-	-
23	1,35 m	19,00 m	8,00 m	-	-	✓	-	-	Kleine Spalte am Fuß
24	2,00 m	18,00 – 20,00 m	8,00 m	-	-	-	-	-	-
25	1,70 m	18,00 – 19,00 m	9,00 m	-	-	-	-	-	-
26	2,00 m	19,00 m	8,00 m	-	-	✓	-	-	Totholz in der Spitze, Risse in der Borke
27	1,80 m	18,00 m	5,00 m	-	-	-	-	-	-
28	1,70 m	18,00 m	8,00m	-	-	-	-	-	Totholz mit Borkenrissen
29	1,30 m	9,00 m	8,00 m	-	-	-	-	-	Totholz mit Borkenrissen
30	2,05 m	14,00 m	8,00 m	-	-	-	-	-	-
31	2,50 m	20,00 m	10,00 m	-	-	-	-	-	-
32	2,30 m	20,00 m	8,00 m	-	-	-	-	-	-
33	1,50 m	20,00 m	9,00 m	-	-	-	-	-	-
34	1,90 m	19,00 m	11,00 m	-	-	-	-	-	-
35	1,30 m	19,00 m	9,00 m	-	-	-	-	-	-
36	1,50 m	19,00 m	10,00 m	-	-	-	-	-	-
37	1,60 m	15,00 m	11,00 m	-	-	-	-	-	-
38	1,20 m	16,00 m	8,00 m	-	-	-	-	-	-
39	1,70 m	14,00 m	12,00 m	-	-	-	-	2	Besatzkontrolle
40	2,00 m	20,00 m	16,00 m	-	-	-	-	-	-
41	1,10 m	14,00 m	6,00 m	-	-	-	-	1	Besatzkontrolle
42	2,15 m	16,00 m	9,00 m	-	-	-	-	-	-
43	1,60 m	16,00 m	6,00 m	-	-	-	-	-	-
44	1,80 m	20,00 m	8,00 m	-	-	-	-	-	-
45	1,70 m	16,00 m	8,00 m	-	-	-	-	-	-
46	1,70 m	8,00 m	6,00 m	-	-	-	1	-	Besatzkontrolle
47	2,60 m	16,00 m	11,00 m	-	-	-	-	-	-
48	2,60 m	14,00 m	12,00 m	-	-	-	-	-	Zwiesel Höhe 80 cm
49	1,85 m	15,00 m	8,00 m	-	-	-	-	3	NW 4,5 Besatzkontrolle
50	1,60 m	15,00 m	6,00 m	-	-	-	-	-	-
51	2,20 m	14,00 m	9,00 m	-	-	-	-	1	-
52	2,20 m	12,00 m	9,00 m	-	-	-	-	-	-
53	1,60 m	15,00 m	7,00 m	-	-	-	-	-	-
54	2,60 m	20,00 m	10,00 m	-	-	-	3	-	NO am Boden
55	2,90 m	20,00 m	12,00 m	-	-	1	-	-	NW in 6 m Höhe
56	1,90 m	16,00 m	8,00 m	-	-	-	-	-	-
57	2,25 m	18,00 m	9,00 m	-	-	-	-	-	-
58	2,10 m	17,00 m	10,00 m	-	-	-	-	-	-
59	1,50 m	12,00 m	9,00 m	-	-	-	-	-	-
60	1,35 m	10,00 m	7,00 m	-	-	-	-	-	-
61	3,05 m	21,00 m	13,00 m	-	-	-	2	-	-
62	3,60 m	18,00 m	11,00 m	-	-	-	-	-	-
63	1,70 m	15,00 m	9,00 m	-	-	-	-	-	-
64	1,90 m	20,00 m	8,00 m	-	-	-	-	-	-
65	2,25 m	20,00 m	8,00 m	-	-	-	-	1	Spalt N 4-6 m, Zwiesel in 2 m, Kamera! Bohrlöcher Spalte messen, Fledermäuse Sommerquartier?
66	1,55 m	17,00 m	6,00 m	-	-	-	-	-	-
67	1,95 m	16,00 m	7,00 m	-	-	-	-	-	-
68	1,45 m	16,00 m	6,00 m	-	-	-	-	-	-
69	1,70 m	16,00 m	8,00 m	-	-	-	-	1	-
70	2,60 m	18,00 m	8,00 m	-	-	-	-	1	Zwiesel in 1 m Höhe
71	1,50 m	15,00 m	6,00 m	-	-	-	-	-	-
72	3,15 m	18,00 m	14,00 m	-	-	-	-	1	Loch in 7 m Höhe
73	2,00 m	16,00 m	9,00 m	-	-	-	-	-	Loch in 6 m Höhe
74	2,10 m	20,00 m	9,00 m	-	-	-	-	1	-
75	2,10 m	16,00 m	12,00 m	-	-	-	-	-	-
76	2,70 m	20,00 m	12,00 m	-	-	-	-	-	-
77	1,95 m	20,00 m	10,00 m	-	-	-	-	-	-
78	1,90 m	20,00 m	12,00 m	-	-	-	-	-	-
79	2,45 m	18,00 m	10,00 m	-	-	2	-	3	Spalte, Besatzkontrolle
80	2,00 m	18,00 m	10,00 m	-	-	-	-	1	Loch in 10 m W, Kamera
81	1,80 m	6,00 m	3,00 m	-	-	-	-	-	Krone abgebrochen
82	1,95 m	16,00 m	9,00 m	-	-	-	-	-	-
83	1,50 m	16,00 m	10,00 m	-	-	-	-	-	-
84	2,70 m	17,00 m	8,00 m	-	-	-	-	1	-
85	3,05 m	20,00 m	7,00 m	-	-	-	-	-	-
86	2,75 m	12,00 m	15,00 m	-	-	-	-	-	-
87	1,4 m	10,00 m	18,00 m	-	-	-	-	-	-
88	2,00 m	16,00 m	18,00 m	-	-	-	-	-	-
89	2,60 m	18,00 m	18,00 m	-	-	-	-	-	-
90	1,63 m	15,00 m	-	-	-	-	-	-	-

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Obere Heide" Elz Ergebnis Bestandskartierung Flora und Fauna

Planfläche
Hessen: Flur 11, Flurstück 3 (vollständig)
Flur 11, Flurstück 4/6 (teilweise)

Grundlagen:
- Luftbild (QGIS 2024)
- Kataster (QGIS 2024)
- LAGEPLAN Nr.1 Entwässerung
der Hallenvorfelder
(Ingenieurbüro Spieth-Paul 1987)



Legende

- offene Ruderal- und Pioniervegetation, nährstoffreich
- sonstiger Eichenwald
- Pionierwald lockere Gehölzauswuchs
- Pionierwald dichter Gehölzaufwuchs
- Kartierte Einzelgehölze
- Standort des ca. 40 m² großen Bestandes der Orchidee "Breitblättrige Stendelwurz"
- offene Ruderal- und Pioniervegetation, nährstoffarm
- lückige Pioniervegetation
- Gebüsch, vorwiegend aus Pionierholzarten
- vorwiegend Ziergehölzpflanzung
- Schotterflächen
- Schotterfläche mit Vegetationsaufwuchs
- Dachflächen (Gebäudebestand, oberirdisch)
- sehr stark oder völlig versiegelte Flächen
- Windwurffläche
- Einzelgroßgehölze (Laub- und Nadelgehölze)
- Forstweg
- Gebäude unterirdisch
- Betonbecken, temporär mit Wasser gefüllt
- Betonbecken, mit Gehölzschnitt verfüllt
- Betonbecken, mit Erdmaterial und teilweise mit Erd-/Bauschutt gemischt/Vegetationsfrei
- Kataster
- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Zaun



Kartierungsergebnisse

Gesetzlich geschützt nach:

BNatSchG	FFH Richtlinie
- besonders geschützt: §	Arten des Anhangs IV
- streng geschützt: §§	

Pflanzen

	Rauhe Nelke (Dianthus armeria)	§	—
	Echtes Tausendgüldenkraut (Centaurium erythraea)	§	—
	Stängellose Schlüsselblume (Primula acaulis)	§	—
	Breitblättrige Ständelwurz (Artengruppe) (Epipactis helleborine agg.)	§	—
	Purgier-Lein (Linum catharticum)	§	—
	Breitblättrige Stendelwurz (Epipactis helleborine)	§	—

Biotope

	Bestand Zwergstrauchheide (80 m²) mit Besenheide (Calluna vulgaris)	§	—
--	---	---	---

Libellen

	Hufeisen-Azurjungfer (Coenagrion puella)	§	—
	Plattbauch (Libellula depressa)	§	—
	Große Königslibelle (Anax imperator)	§	—
	Blaugrüne Mosaikjungfer (Aeshna cyanea)	§	—
	Blutrote Heidelibelle (Sympetrum sanguineum)	§	—

Schmetterlinge

	Braunwurz-Mönch (Cucullia scrophulariae)	§	—
	Großer Schillerfalter (Apatura iris)	§	—
	Kleiner Schillerfalter (Apatura ilia)	§	—
	Kaisermantel (Argynnis paphia)	§	—

Amphibien

	Erdkröte (Bufo bufo)	§	—
	Fadenmolch (Triturus helveticus)	§	—
	Teichmolch (Triturus vulgaris)	§	—

Stadt und



Freiraum

Projekt Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Obere Heide" Elz

Plan Ergebnis Bestandskartierung Flora und Fauna

M 1:1.000

Stand Juni 2026

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan "Obere Heide" Elz
Vogelkartierung

Legende

- Kataster
- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Bereich geplanter Maßnahmenflächen
- Erweiterter Untersuchungsraum

Vogelkartierung

Erhaltungszustand

- Erhaltungszustand ungefährdet
- Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
- Erhaltungszustand unzureichend/schlecht

Status

- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Nahrungsgast
- Durchzug/Überflug

Flugbewegungen

- fliegend
- abfliegend
- landend
- kreisend



Vogelkartierung in Geltungsbereich der geplanten Gewerbeflächen 2024 - 2025

Vogelkartierung in den Maßnahmenflächen
2024 - 2025

Vogelkartierung im erweiterten
Untersuchungsraum 2024 - 2025

- | | | | |
|------------------|--------------|-----------------|--------------------|
| Amsel | Graureiher | Mäusebussard | Stieglitz |
| Bachstelze | Grünspecht | Misteldrossel | Sumpfmeise |
| Blaumeise | Habicht | Mönchsgrasmücke | Turmfalke |
| Buchfink | Hohltaube | Rabenkrähe | Wintergoldhähnchen |
| Buntspecht | Kleiber | Rauchschwalbe | Zaunkönig |
| Eichelhäher | Kleinspecht | Ringeltaube | Zilpzalp |
| Gartenbaumläufer | Kohlmeise | Rotkehlchen | |
| Gartengrasmücke | Kormoran | Singdrossel | |
| Gimpel | Mehlschwalbe | Star | |

- | | |
|-----------------|-----------------|
| Amsel | Kohlmeise |
| Buntspecht | Mäusebussard |
| Blaumeise | Mönchsgrasmücke |
| Gimpel | Mauersegler |
| Grünspecht | Rotmilan |
| Haubenmeise | Ringeltaube |
| Heckenbraunelle | Rotkehlchen |
| Kernbeißer | Sperber |
| Kleiber | Zilpzalp |

- | | |
|-----------------|------------|
| Buntspecht | Sumpfmeise |
| Gartengrasmücke | Zaunkönig |
| Grauspecht | Zilpzalp |
| Hohltaube | |
| Kleiber | |
| Mäusebussard | |
| Mönchsgrasmücke | |
| Ringeltaube | |
| Rotkehlchen | |

Stadt und



Freiraum

Projekt Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan "Obere Heide" Elz

Plan Vogelkartierung

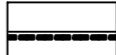

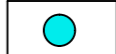
Maßstab 1:3.000

Stand September 2025



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan "Obere Heide" Elz
Haselmauskartierung - Verortung Spurentunnel

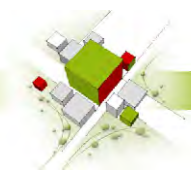
Legende

-  Geltungsbereich
-  Kataster
-  Verortung Spurentunnel



PLANUNGSBÜRO SABINE KRAUS Landschaftsarchitektin AKH
Odenwaldstr. 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431/ 280 980, E-mail: planungsbueroakraus@stadtfreiraum.de

Stadt und



Freiraum

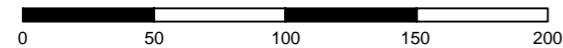


Projekt Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan "Obere Heide" Elz

Plan Haselmauskartierung - Verortung Spurentunnel

Maßstab 1: 3.000

Stand Juni 2026



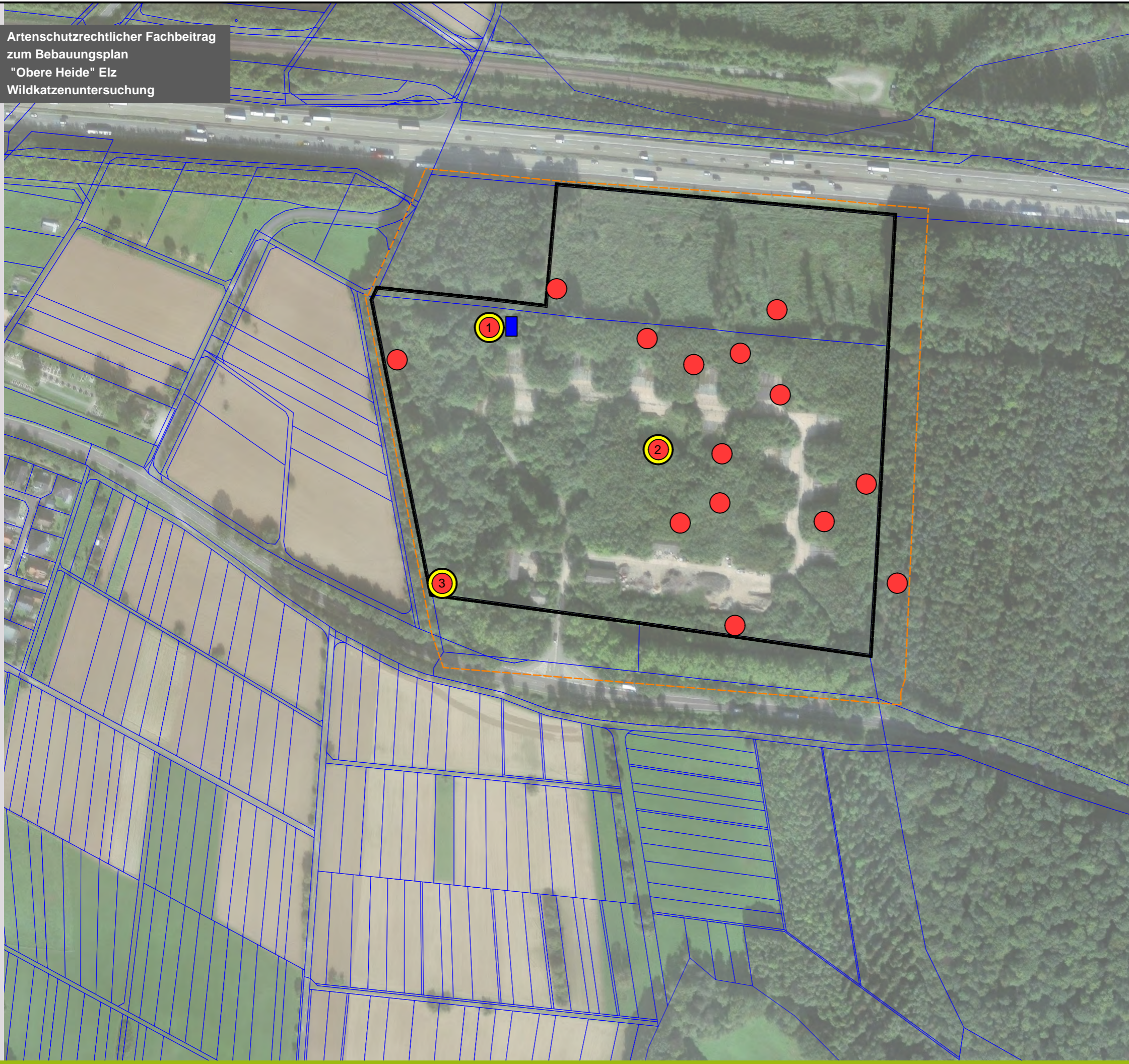
H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan
"Obere Heide" Elz
Wildkatzenuntersuchung

Legende

-  Standorte Wildkameras
-  Wildkameras mit Katzenfotos
-  Standort Lockstäbe
-  erweiterter Untersuchungsraum
-  Geltungsbereich
-  Kataster

PLANUNGSBÜRO SABINE KRAUS Landschaftsarchitektin AKH
Odenwaldstr. 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431/ 280 980, E-mail: planungsbuerokraus@stadtfreiraum.de



Stadt und  Freiraum

Projekt Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan "Obere Heide" Elz
Plan Wildkatzenuntersuchung
Maßstab 1:3.000
Stand Juli 2025

